

Abwägungstabelle (Behörden und TÖB's)

für die vom 8. April 2019 bis einschließlich 17. Mai 2019

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte frühzeitige Trägerbeteiligung zum Vorentwurf des
Bebauungsplans VII-4, Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - Uevekoven

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg , Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, <u>Schreiben vom 06.05.2019</u> :	<p>Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 201“ und Union „ 93“, beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in Köln.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerdem über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“, Inhaberin der Erlaubnis ist die PV GmbH Resources Services & Management in Hamm. Die erteilte Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ und gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, die eines Genehmigungsverfahrens bedürfen.</p> <p>Das Plangebiet ist nach vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf enthält entsprechende Hinweise.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		<p>Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Abteilung 6 Bergbau und Energie In NRW Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht. auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Empfehlung, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an .die RWE Power AG, StOttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p>		

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die Stadt wird gebeten, ihre Anfrage bei zukünftigen Beteiligungen entweder per Mail an registratur-do@bra.nrw.de oder an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund zu stellen, Doppelsendungen nicht erforderlich.		
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) <u>Schreiben vom 30.04.2019, Anlage Lageplan :</u>	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Der KBD empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten (Antrag auf Kampfmitteluntersuchung). Wenn Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. erfolgen sollen, wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugründeingriffe ist zu beachten. Weitere Informationen auf der Internetseite des KBD.	Der Bebauungsplanentwurf enthält entsprechende Hinweise.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 <u>Schreiben vom 09.05.2019 :</u>	Keine Anregungen/Belangen aus Sicht der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung, Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind im Plangebiet nicht vorgesehen.	Entfällt.	Entfällt.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 <u>Schreiben vom 10.04.2019 :</u>	Keine Anregungen/Bedenken, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage.	Entfällt.	Entfällt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
5	Deutsche Telekom AG <u>Schreiben vom 18.04.2019 :</u>	Keine Anregungen/Bedenken.	Entfällt.	Entfällt.
6	EBV GmbH <u>Schreiben vom 13.05.2019 :</u>	Keine Anregungen/Bedenken. Plangebiet liegt außerhalb der Berechtsame der EBV GmbH.	Entfällt.	Entfällt.
7	Ertfverband <u>Schreiben vom 29.04.2019 :</u>	Keine Anregungen/Bedenken. Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind durch die Bauleitplanung nicht betroffen.	Entfällt.	Entfällt.
8	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb <u>Schreiben vom 20.05.2019 :</u>	Das Plangebiet ist der Erdbebenzone/geologischen Untergrundklasse 2/T (Gemeinde Wegberg, Gemarkung Wegberg) zuzuordnen. Ergänzende Hinweise: 1. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen", Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte" und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine". 2. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile vonDIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. 3. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.	Der Bebauungsplanentwurf enthält entsprechende Hinweise.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Das Plangebiet liegt im Bereich einer ehemaligen Abgrabung. Lokal können Umlagerungen und Auffüllungen vorhanden sein. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Am westlichen Rand der Planfläche verläuft von Nordwesten nach Südosten der Wegberger Sprung, der als seismisch aktiv einzustufen ist. Für den genauen Verlauf der Störung und eventueller Auswirkungen durch Sumpfungmaßnahmen wird eine Anfrage bei der RWE Power AG empfohlen.		
9	Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen <u>Schreiben vom 17.05.2019 :</u>	Keine Anregungen/Bedenken.	Entfällt.	Entfällt.
10	Kreis Heinsberg <u>Schreiben vom 17.05.2019, Anlagen Lageplan und Schreiben Brandschutzdienststelle vom 09.04.2019 :</u>	Gesundheitsamt Keine Anregungen/Bedenken sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und der TA-Luft eingehalten werden.	Hinsichtlich des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde das Gewerbegebiet nach dem Abstandserlass NRW (<i>Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007</i>) gegliedert. Auf der Genehmigungsebene ist für jedes Einzelvorhaben durch die Bauherrenschaft der fachlich qualifizierte Nachweis zu erbringen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen - keine unzulässigen Geräuschimmissionen durch die gewerbliche Nutzung auftreten. Die Vorschriften der TA-Luft sind auf der Genehmigungsebene, ebenfalls bezogen auf das jeweils konkrete Planvorhaben, zu beachten. Planvorhaben, zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird im Zuge der Planverwirklichung gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken/Anregungen.</p> <p>Das Plangebiet wird im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Kreises Heinsberg als Altlast-Verdachtsfläche unter der Nummer 4803/36, Wegberg Nr. 12 erfasst (ehemaliges Klinkerwerk ehemaligem Produktionsbetrieb (Halle) und dazugehörige Altgrabung).</p> <p>Hinweis auf zwei vorliegende Gutachten des Ingenieurbüros ahu AG aus Aachen (Bodenuntersuchungen, ehemalige Fa. Wienerberger, Wegberg -Uevekoven vom 06.03.2006 sowie Kurzbericht Fachbeitrag Wasser Boden zur Machbarkeitsstudie Ferien- und Erholungspark Uevekoven in Wegberg vom 20.11.2006). Ergebnis der Gutachten ist, dass eine Wohnbebauung möglich wäre, da die Werte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung für Wohngebiete eingehalten werden.</p> <p>Die ehemaligen Tankanlagen (Zapfsäule und Tank) im Inneren des Gebäudes waren hinsichtlich der Analyseergebnisse unauffällig. Über die ordnungsgemäße Stilllegung des 30.000 Liter Tanks liegen der Unteren Bodenschutzbehörde Unterlagen vor. Über einen angeblich ehemals vorhandenen unterirdischen Schweröltank liegen jedoch keine Informationen vor.</p> <p>Es ist daher nicht auszuschließen, dass dieser noch vorhanden ist. Beim Abbruch des Fabrikgebäudes konnte jedoch kein solcher Schweröltank gefunden werden. Sollte dieser dennoch bei zukünftigen Erdarbeiten gefunden werden ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Herr Symes (Tel.: 02452113-6127), zu benachrichtigen und der Tank unter gutachterlicher Begleitung auszubauen.</p>	<p>Darauf wird im Bebauungsplanentwurf hingewiesen.</p> <p>Es handelte sich hier um vier einwandige, unterirdische Kunststoffanks á 2.500 l für Heizöl.</p> <p>Im Jahre 2015 wurde die Tankanlage durch einen zugelassenen Fachbetrieb nach § 191 Wasserhaushaltsgesetz vorschriftsmäßig gereinigt. Ölschlamm und andere Rückstände wurden nach Abfallgesetz entsorgt.</p> <p>Die Tankanlage wurde stillgelegt. Die Tankanlage wurde angebohrt und Leckanzeigeflüssigkeit abgesaugt. Ölführende Leitungen wurden gereinigt und die Tankanlage komplett verfüllt.</p> <p>Hierüber liegt die Bescheinigung des Fachbetriebs vom 26.06.2015 vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Bei einer im Jahr 2014 durchgeführten Ortsbegehung mit dem heutigen Eigentümer der Plangebietsfläche befand sich im hinteren südwestlichen Teil der großen befestigten Lagerfläche eine dreieckige Fläche, bestehend aus einem Bauschutt-Boden-Gemisch, das unter anderem aus Fehlproduktionen und Überschüssen der ehemaligen Steinproduktion stammt.</p> <p>Eine abfallrechtliche Einordnung des Materials ist bisher nicht vorgenommen worden. Diese Fläche war aufzunehmen, mittels Brecher und Sieb aufzuarbeiten und die entsprechenden Körnungen (RCL Absiebung Boden Feinkorn) chemisch-analytisch zu untersuchen. Anhand der der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegenden Analysen konnte dann entschieden werden, ob der Boden dort verbleiben kann oder entsorgt werden muss. Der Bauschuttanteil war als RCL-Material aufzubereiten und kann nach der Untersuchung der wasserwirtschaftlichen Merkmale durch ein unabhängiges Ingenieurbüro, je nach Qualität, eventuell wiederverwertet werden. Das gleiche galt für ein an der südwestlichen Spitze der Halle liegendes großes Haufwerk. Dies wurde mit dem Eigentümer Ortsbesichtigung am 03.12.2014 vereinbart.</p> <p>Nach Ortsbesichtigung am 10.05.2019 konnte festgestellt werden, dass sich neben zahlreichen kleineren Bauschutthaufen drei große Haufwerke (siehe beigefügter Lageplan) bis ca. 10 m hoch aus RCL-Material (1). Beton-RCL (2) und Bauschutt (3) im südlichen Teil des Bebauungsplangebiets befinden. Daneben liegt noch ein weiterer Haufen mit grob gebrochenen Betonblöcken (4). Es ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen Materialien zumindest teilweise um die vorgenannten aufzubereitenden Materialien handelt.</p>		

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Von diesen drei Haufwerken (1 - 3) sind der Unteren Bodenschutzbehörde Analysen nach LAGA M20 bzw. nach dem Gem. Runderlass d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9.10.2001 „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau vorzulegen, damit eine entsprechende Verwertung bzw. Entsorgung festgelegt werden kann.</p> <p>Des Weiteren liegen im westlichen Teil des Geländes zwei große Haufwerke (5 und 6) bis zu 4 m hoch aus groben Betonstücken. Diese sind ebenfalls vor Ort zu brechen und anschließend von einem unabhängigen Gutachter auf deren Verwertbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für die diversen kleineren Haufwerke aus Ziegeln und Bauschutt. Ein Nachweis des Verbleibs aller Materialien ist vorzulegen.</p> <p>Aus der Begründung zum Vorentwurf geht hervor, dass das Gelände im Plangebiet von der Erkelenzer Straße in westliche Richtung leicht abfällt. Um das Schmutzwasser aus dem Plangebiet in Richtung des Hauptsammlers in der Erkelenzer Straße zu befördern ist es entweder nötig, das Gelände (zumindest) im Bereich der Planstraße bis auf das Niveau an der Erkelenzer Straße anzuheben, um das natürliche Gefälle nutzen zu können oder das Schmutzwasser über eine Pumpenanlage abzuführen. Diese Festsetzung ist äußerst kritisch zu bewerten, da dadurch Auffüllmächtigkeiten bis zu 2 m Höhe entstehen.</p>	<p>Von den angesprochenen Haufwerken wurden im März 2016 Proben genommen nach dem Ministerialblatt NW Nr. 78 v. 13.12.2001 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) untersucht. Das Originalzertifikat des Chemielabors wurde dem Untersuchungsbericht als Anlage 1 beigelegt.</p> <p>Sämtliche Messwerte unterschreiten demnach die Grenzwerte für RCL-I-Baustoffe gemäß dem Ministerialblatt des Landes NRW für die Güteüberwachung von RCL-I-Baustoffen.</p> <p>Wenn das natürliche Gefälle zur Entwässerung genutzt werden soll, ist davon auszugehen, dass mindestens die Planstraße in Teilen angeschüttet werden muss (im tiefst gelegenen Bereich des Plangebiets bis zu etwa 40 cm). Auf eine Festsetzung zu flächenhafter Aufschüttung wird im Bebauungsplanentwurf verzichtet. Sollten die zukünftigen Eigentümer ihre Grundstücksflächen ganz oder teilweise auf das Niveau der Straße anheben wollen, so wäre dies genehmigungspflichtig. Da der Bebauungsplan keine Regelung bezüglich der Zulässigkeit von (flächenhaften) Aufschüttungen trifft, ist der jeweilige Einzelfall später mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Der Alternative über eine Pumpe ist der Vorzug zu geben, da die Verkipfung von großen Mengen aufbereiteten Bauschutts oder Bodenmaterialien bei Baumaßnahmen in der Vergangenheit zu folgenden Missständen geführt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutliche Überhöhung des Geländes im Vergleich zu den umliegenden Grundstücken - Einbau von oft belasteten Abfällen - Entsorgung von übrig gebliebenen Abfällen um diese kostengünstig und ohne Notwendigkeit bzw. Sinn und Zweck zu entledigen, - Überkipfung von Mutterboden mit RCL-Materialien, die keine natürlichen Bodenfunktionen übernehmen. <p>Für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden außerhalb von Bauwerken gelten die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Nach § 12 Abs. 3 BBodSchV besteht grundsätzlich eine Untersuchungspflicht von Materialien vor deren Auf- und Einbringung in Böden. Falls also Böden aufgebracht werden sollen, so sind die Einbaubereiche genau zu definieren. Sowohl Ausdehnung als auch Höhe der Aufbringung sind in Plänen und Schnitten darzustellen. Von den hierzu vorgesehenen Materialien sind repräsentative Analysen vorzulegen.</p> <p>Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass wegen der Schutzbedürftigkeit des Wasserschutzgebietes III A nur Bodenmaterial der Zuordnungsklasse Z0 der LAGA bzw. Bodenmaterialien, die die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhalten, verwendet werden können. RCL-Materialien dürfen nur unter den im Verwerteerlass genannten Einbaubedingungen eingebaut werden und sind nicht für Geländeauffüllungen geeignet.</p>	<p>Die Entscheidung über die künftige Entwässerung (Freispiegelgefälle oder Pumpe) trifft die Stadt Wegberg.</p> <p>In den Bebauungsplanentwurf werden entsprechende Hinweise aufgenommen.</p> <p>In den Bebauungsplanentwurf werden entsprechende Hinweise aufgenommen.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Treten im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Auffälligkeiten können sein geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält entsprechende Hinweise.</p>	
		<p>Untere Immissionsschutzbehörde Aufgrund verschiedener Wohnnutzungen im Plangebietsumfeld bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken gegenüber der Bauleitplanung. Diese können ausgeräumt werden, wenn durch eine schalltechnische Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass an den umliegenden Wohnnutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.</p>	<p>Eine schalltechnische Immissionsprognose kann im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens für einen Angebotsbebauungsplan nicht erstellt werden, da nicht bekannt ist, welche Nutzungen in Zukunft auf den Teilflächen des Plangebiets ausgeübt werden. Hinsichtlich des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde das Gewerbegebiet nach dem Abstandserlass NRW (<i>Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007</i>) gegliedert. Auf der Genehmigungsebene ist für jedes Einzelvorhaben durch die Bauherrenschaft der fachlich qualifizierte Nachweis zu erbringen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen - keine unzulässigen Geräuschemissionen durch die gewerbliche Nutzung auftreten. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Die Vorschriften der TA-Luft sind auf der Genehmigungsebene, ebenfalls bezogen auf das jeweils konkrete Planvorhaben, zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird im Zuge der Planverwirklichung gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag								
		<p>Untere Naturschutzbehörde Keine grundsätzlichen Bedenken. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Artenschutzprüfung Stufe I des Büros Rebstock (Stand Dezember 2018) umzusetzen.</p> <p>Das bilanzierte ökologische Defizit innerhalb des Plangebietes beträgt 44.685 Ökopunkte. Durch die Maßnahmen M5 (Wegberg/27/4-1, 108) und M6 (Wegberg/27/132) auf Flächen außerhalb des Plangebiets, die unmittelbar an dieses angrenzen, kann jedoch ein Überschuss von 44.800 Ökopunkten erzielt werden, sodass das Vorhaben vollständig am Eingriffsort kompensiert werden kann. Es verbleibt ein Überschuss von 115 Ökopunkten. Die Flächen werden in das Kompensationsflächenkataster übernommen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</p>	<p>Die Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) des Büros Rebstock wurde, aufgrund der Anregungen des NABU, gegenüber der Vorentwurfsfassung ergänzt. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen haben hierdurch keine Änderungen ergeben. Die ASP I zum Bebauungsplanentwurf liegt nunmehr mit dem Stand November 2019 vor.</p> <p>In der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung zum Bebauungsplanentwurf hat sich eine geringfügige Änderung gegenüber der Vorentwurfsfassung ergeben, so dass sich der verbleibende Überschuss aus den externen Ausgleichsmaßnahmen M 5 und M 6 von 115 auf 63 Ökopunkte verringert:</p> <table border="1" data-bbox="1229 817 1832 991"> <thead> <tr> <th colspan="2">BIOTOPWERT GESAMT</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Defizit innerhalb Plangebiet</td> <td>-44.737</td> </tr> <tr> <td>Überschuss ausserhalb Plangebiet</td> <td>44.800</td> </tr> <tr> <td>Überschuss Gesamt</td> <td>63</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>(Quelle: Büro Rebstock „Stadt Wegberg, Bebauungsplan VII-4 Uevekoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße, Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“, November 2019, Tabelle 5 Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung, Bestand und Planung gesamt, S. 50)</i></p>	BIOTOPWERT GESAMT		Defizit innerhalb Plangebiet	-44.737	Überschuss ausserhalb Plangebiet	44.800	Überschuss Gesamt	63	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird im Zuge der Planverwirklichung gefolgt.</p>
BIOTOPWERT GESAMT												
Defizit innerhalb Plangebiet	-44.737											
Überschuss ausserhalb Plangebiet	44.800											
Überschuss Gesamt	63											

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Untere Wasserbehörde Keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis, dass das Plangebiet in der Zone III A des ehemals gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage (WSG) in Wegberg-Uevekoven liegt und dass eine Neuausweisung des Schutzgebietes derzeit in Arbeit ist. Gemäß Planunterlagen werden die Anforderungen an die Wasserschutzzone III A mit berücksichtigt.</p>	<p>Auf die Lage des Plangebiets in der (wieder) geplanten Wasserschutzzone III A WSG Wegberg-Uevekoven und die Einhaltung der Wasserschutzgebietsbestimmungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung sowie mögliche Einschränkungen für die Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit bestimmter (Bau-) Vorhaben im Plangebiet wird im Bebauungsplan hingewiesen. Zur Orientierung wird auf die vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath des Kreiswasserwerks Heinsberg GmbH vom 07.11.2011 wird hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 09.04.2019) Keine Bedenken wenn die im Schreiben aufgeführten Anforderungen erfüllt werden (Hydrantenabstände, Löschwasserbedarf, Voraussetzungen für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten, lichte Öffnungsflächen von Fenstern in Obergeschossen, Rettungswege).</p>	<p>Die Brandschutzbestimmungen sind im Zuge der Planverwirklichung nach den Vorgaben der Genehmigungsbehörden zu beachten.</p>	<p>Den Anregungen wird im Zuge der Planverwirklichung gefolgt.</p>
11	<p>Kreiswasserwerk Heinsberg <u>Schreiben vom 09.04.2019 :</u></p>	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken. Die Verrohrung wird im Zuge der Allgemeinen Erschließung mit dem Kanal- und Straßenbau erfolgen. Sofern Erkenntnisse über Bodenkontaminationen vorliegen, wird um entsprechende Information gebeten.</p>	<p>Das Plangebiet wird im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Kreises Heinsberg als Altlast-Verdachtsfläche unter der Nummer 4803/36, Wegberg Nr. 12 erfasst (ehemaliges Klinkerwerk ehemaligem Produktionsbetrieb (Halle) und dazugehörige Altgrabung) – nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
12	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein <u>Schreiben vom 03.05.2019, Anlage:</u></p>	<p>Das Plangebiet liegt Im Bereich der Landesstraße 3 im Abschnitt 3. Keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<u>„Allgemeine Forderungen Landesstraßen“:</u>	<p>Die angefügten, allgemeinen Forderungen an Landesstraßen (siehe Anlage) sind zu berücksichtigen. Die bestehende Zufahrt zum Gelände der alten Ziegelei wird entfernt und durch einen Hochbord von der Fahrbahn getrennt.</p> <p>Für die Erschließung des Gebietes sollte zur neuen Zufahrt, zumindest ein Linksabbieger mit Aufstellbereich für einen Lastzug erstellt werden.</p> <p>Die Schaffung einer gesicherten Querung der L 3 im Bereich des festgesetzten GE 1 sollte in die Planungsüberlegungen mit einfließen.</p> <p>Die Planung ist rechtzeitig mit der Regionalniederlassung Niederrhein in Mönchgladbach abzustimmen und parallel zur Freigabe der Planunterlagen eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb Straßenbau abzuschließen.</p> <p>Kostenträger der Maßnahme ist gemäß § 34 StrWG NRW die Stadt Wegberg als Veranlasser. Ferner sind die Unterhaltungskosten der zusätzlichen Verkehrsflächen und Anlagen, welche künftig in die Baulast des Landesbetriebes übergehen einmalig von der Stadt an den Landesbetrieb abzulösen.</p>	<p>Dies sieht die Straßenplanung so vor.</p> <p>Die Erschließungsplanung sieht eine „verdeckte“ Linksabbiegespur in der L 3 vor. Entlang der Erkelenzer Straße setzt der Bebauungsplan nördlich der Einmündung Planstraße und östlich des GE 1 entlang der Erkelenzer Straße einen 1,00 m breiten Streifen als öffentliche Verkehrsfläche fest. Durch diesen Streifen soll die Möglichkeit geschaffen bzw. erhalten werden, in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger und in Abhängigkeit von den sich ansiedelnden Unternehmen ggf. erforderliche Umgestaltungsmaßnahmen an der Erkelenzer Straße zur Erschließung des Gewerbegebiets vornehmen zu können (z. B. Linksabbiegespur, Querungshilfe).</p> <p>Der Einbau einer Querungshilfe würde die Verbreiterung der Fahrbahn (L 3) um ca. 2 m erfordern. Eine Querungshilfe ist derzeit nicht geplant und kann bei tatsächlichem Bedarf nachgerüstet werden.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan VII-4 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Ziegelei im Plangebiet als Gewerbebestandort geschaffen. Die Planstraße zur Erschließung des Gewerbegebiets wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Ein straßen- und tiefbautechnischer Vorentwurf des Ingenieurbüros Gietemann (2018) liegt vor, die Ausführungsplanung erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau zu einem späteren Zeitpunkt.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke sind ab einer Höhe von 80 cm von Sichtbehinderungen freizuhalten. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen hinsichtlich der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p>	<p>Darauf wird im Bebauungsplanentwurf hingewiesen.</p>	
13	<p>Landschaftsverband (LVR) Rheinland, Amt für Liegenschaften <u>Schreiben vom 16.04.2019 :</u></p>	<p>Keine Anregungen/Bedenken. Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn. Es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die LVR-Ämter für Denkmalpflege in Pulheim und für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt.</p>	<p>Entfällt.</p>
14	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg/Viersen <u>Schreiben vom 09.05.2018 :</u></p>	<p>Die Revitalisierung der ehemaligen Gewerbebrache wird begrüßt, weil so eine Inanspruchnahme von Freiräumen entfällt. Jedoch Kritik an der geplanten Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen. Stattdessen soll § 15, Abs. 3 BNatSchG stärker berücksichtigt werden. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bietet § 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW ausdrücklich die Möglichkeit, die bauliche Inanspruchnahme von Sukzessionsflächen nicht als Eingriff zu werten, da es sich um sog. "Natur auf Zeit" handelt (hier: Bewertung einer Sukzessionsfläche (Code 6.3) im Bestand, Tabelle Ausgleich-/Eingriffsbilanzierung).</p>	<p>Es liegt keine Begrenzung der Flächen vor, die ehemals als Betriebsflächen zugelassen waren, diesbezügliche Recherchen brachten kein Ergebnis. Daher kann keine Zuordnung erfolgen. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung muss auf den aktuell vorgefundenen Zustand angewendet werden. Dem Charakter der durch Sukzession entstandenen Gehölzflächen wurde Rechnung getragen, indem sie mit 5 anstatt mit 6 Punkten bewertet wurden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
15a	Naturschutzbund Deutschland - NABU, Kreisverband Heinsberg <u>Schreiben vom 17.05.2019, Anlagen :</u>	<p>Eine Wiedernutzung der Gewerbeflächenbrache wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sieht der NABU eine höhere Wertigkeit der Plangebietsfläche als in der Artenschutzprüfung (ASP) und den Bebauungsplanunterlagen dargelegt.</p> <p>Die ehemaligen Gebäude im Plangebiet wurden bereits abgerissen und ein Großteil der in den letzten Jahren um den Randbereich der befestigten Fläche entstandenen Gehölze wurde bereits gerodet.</p> <p>Eine „einfache“ Begehung durch den Kreis Heinsberg ohne Teilnehmer mit Erfahrung in der Erfassung von Fledermausquartieren wird für völlig unzureichend gehalten. Die Trennung von Rückbau und Bebauungsplanaufstellung wird für unglücklich gehalten, auch rechtlich, da bei reinen Abbrüchen alle in Deutschland geschützten Arten zu betrachten sind.</p> <p>Da sowohl die Gebäude als auch die Gehölze wahrscheinlich als Lebensstätten von häufigen und planungsrelevanten Arten (z.B. Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) gedient haben, wäre es, nach Auffassung des NABU, wünschenswert gewesen, die Gebäude und Gehölze erst nach der Umsetzung entsprechender Maßnahmen zum Artenschutz zu entfernen. Zum jetzigen Zeitpunkt sei es nicht mehr möglich, die sich in und an den Gebäuden befundenen Tierarten sicher zu bestimmen und entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Es ist daher in der ASP von einem worst-case auszugehen.</p>	<p>In der Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) wurden die Belange des Artenschutzes als sog. worst-case geprüft. Eine nachträgliche Berücksichtigung der Besiedelung, z.B. von bereits abgerissenen Gebäuden, ist in den gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Weitere planungsrelevante Arten vermutet der NABU als Nahrungsgäste im Plangebiet (siehe Liste auf S. 7 des Schreibens des NABU vom 17.05.2019). Er fordert, die noch bestehenden Fundamente auf mögliche Winterverstecke von Tieren, insbesondere als Winterquartiere von Fledermäusen, zu untersuchen.</p> <p>Betroffenheit von Schutzgebieten und Schutzansprüchen, Biotopvernetzung</p> <p>Hinweis auf das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001). und das Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" (Ortsrand Uevекoven).</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des nach dem Biotopkataster NRW schutzwürdigen Biotops "Ziegelgrube und Steilwände nordwestlich Uevекoven" (BK-4803-048), welches das Plangebiet von drei Seiten umschließt. Geringe Flächen des westlichen Plangebiets liegen innerhalb des Biotops, außerdem ein Teil des geplanten Maßnahmegebiets M6. Als Schutzziel wird die Erhaltung von Steilwänden und temporären Gewässern als Lebensraum für gefährdete Tierarten genannt. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb der Biotopverbundfläche „Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevекoven" (VB-4803-008) mit besonderer Bedeutung. Hier werde als Entwicklungsziel u.a. das Anlegen von Baum- und Gebüschreihen zur Vernetzung der Restwaldflächen und die Optimierung der Kleingewässer und Sekundärbiotope genannt.</p>	<p>Im Herbst 2019 wurden die restlichen baulichen Anlagen im Plangebiet beseitigt, wodurch die geforderte Untersuchung auf mögliche Winterverstecke von Tieren, insbesondere Winterquartiere von Fledermäusen, nicht mehr notwendig ist.</p> <p>Die genannten Schutzgebiete sowie Entwicklungs- und Schutzkonzepte werden im Umweltbericht genannt und dokumentiert und wurden bei der Planung berücksichtigt.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Selbst wenn der größte Teil des Plangebiets im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist, befinde es sich inmitten eines wertvollen und schützenswerten Biotops, welches von intensiv genutzter Agrarlandschaft und einer stark befahrenen Straße umgeben ist. Daher sollte bei der Planung besonderes auf den Erhalt und die Unversehrtheit dieses Biotops geachtet werden.</p> <p>Vorkommen von Tierarten</p> <p>Der Ausschluss von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten sei falsch. Bei nur drei kurzen Begehungen von Teilen des Gebietes (Fläche entsprechend etwa dem Untersuchungsraum der ASP) im Mai 2019 bei ungünstigen Bedingungen (mittags, zweimal zeitweise Regen) konnten dort 27 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen vermutlich mindestens 20 oder mehr Arten im Untersuchungsraum brüten würden. Die Liste der vorgefundenen Arten des NABU (siehe Liste auf S. 5 des Schreibens des NABU vom 17.05.2019) ersetze keine systematische Vogelerfassung und erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwarzkehlchen mind. 2 Brutpaare (BP), laut Roter Liste NRW 2016 gefährdet und von Schutzmaßnahmen abhängig - Bluthänfling mind. 1 BP, in NRW gefährdet) - Goldammer mind. 1 BP, dazu ein weiteres nordwestlich von GE 2 und GE 3.1, in NRW derzeit ungefährdet, bis 2016 auf der Vorwarnliste. - Schwarzkehlchen und Bluthänfling gelten in NRW als planungsrelevant. <p>Der NABU fordert, die planungsrelevanten Arten bei den Ausgleichsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Tierarten, welche möglicherweise im Plangebiet und im untersuchten Landschaftsraum vorkommen, wurden anhand der Artenlisten des Meßtischblatts der LANUV ermittelt. Obwohl dort "nur" die planungsrelevanten Arten angegeben sind, können aus den betroffenen Lebensraumtypen auch Rückschlüsse auf die restlichen Tierarten gezogen sind, welche im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten sind. Die Betroffenheit der Tierwelt wurde auf dieser Basis ermittelt.</p> <p>Die ASP Vorprüfung wurde um die planungsrelevanten Vogelarten ergänzt, die seit Erstellung des Berichts in die Liste aufgenommen wurden (Bluthänfling, Star) und um die Tierarten, die vom NABU erfasst und genannt wurden (Schwarzkehlchen).</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Er rechnet außerdem mit zahlreichen weiteren Bruten im Plangebiet. Von dort lägen, nach Kenntnis des NABU, keinerlei systematischen Fledermaus- oder Vogeluntersuchungen vor, die Aussagen zur Qualität der offenen Landschaft als Nahrungshabitat für diese Gruppen zulassen würde (etwa Untersuchungen zur Dichte und Aktivität der Arten und das im Jahresverlauf und über mehrere Jahre). In der ASP müsse eine aktuelle Abfrage des FIS stattfinden. Im Sommer 2018 sollte der Bluthänfling (wie aktuell) im TK-Quadranten angegeben werden. Weiter sei die Abfrage zumindest um die Lebensraumtypen vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude zu erweitern.</p> <p>In Ergänzung der Angaben in der ASP sei auch mit Vertretern aus den Artengruppen der Reptilien (Waldeidechse) und Amphibien zu rechnen (Grasfrosch und mehrere Molcharten mit Laichgewässern auf der Kompensationsfläche nördlich des Bebauungsplangebiets, u.U. komme auch die planungsrelevante Kreuzkröte hier vor).</p> <p>Die Darstellung und Bewertung in ASP und Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) sei unzureichend. Die Ruderalvegetation dürfte zahlreichen Insektenarten und ihren Larven einen guten Lebensraum bieten. Insekten und ihre Larven bildeten für die Altvögel von etwa 80 % unserer Vogelarten und alle Fledermausarten die wichtigste Nahrungsquelle. Daneben biete die Fläche auch ein mögliches (wenn auch nicht ganz ungefährliches) Erholungs- und Naturerlebnisgelände.</p>	<p>Eine <u>weitere Kartierung</u> ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I), nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Heinsberg, <u>nicht erforderlich</u>.</p> <p>Reptilien sind für das Messtischblatt überhaupt nicht aufgeführt. Es ist aufgrund fehlender Feuchflächen nicht damit zu rechnen, dass Amphibien innerhalb der unmittelbar betroffenen Flächen auftreten. Um den Lebensraum für Amphibien zu verbessern, ist die Anlage von Tümpeln vorgesehen (externe Ausgleichsmaßnahmen M 5 und M 6).</p> <p>Als Maßnahmen werden in großem Umfang Ackerflächen in Extensivgrünland und Brachen umgewandelt. Dies fördert den Nahrungsraum auch für Insekten. Die auf den befestigten Flächen aufgekommene Ruderalvegetation kann nicht dauerhaft erhalten bleiben, weil die Befestigungen nach Beendigung des Betriebs zurückzubauen waren. Ohne trockenen nährstoffarmen ggf. befestigten Untergrund ist es jedoch kaum möglich, langfristig vergleichbare Standortverhältnisse zu schaffen.</p> <p>Eine Folgenutzung für die Naherholung ist gerade auch wegen des Artenschutzes ausgeschlossen.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Warum die weitgehend ausgeräumte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Feldflur als "ausreichend gute und gut vernetzte Nahrungshabitate zur Verfügung stehen", erschließe sich dem NABU nicht.</p> <p>Vor der Aufnahme weiterer Arbeiten im Gebiet müsse eine ASP II mit einer kompletten Vogelkartierung durchgeführt werden, was aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit erst 2020 möglich sei.</p> <p>Beeinträchtigung durch Lärm</p> <p>Der NABU schlägt vor, einen ausreichend großen Abstand zum Biotop zu halten, die Gewerbelärmimmissionen entsprechend zu begrenzen, um Störungen der akustischen Wahrnehmung, Kommunikation und Verhaltensweisen der Vögel durch Schallemissionen vorzubeugen.</p> <p>Untersuchungen zufolge beginnt die lärmbedingte Minderung der Lebensraumeignung bei Vögeln bei einem Mittelungspegel von 47 dB(A).</p>	<p>Die im heutigen Zustand relativ "wilden" Flächen luden bisher zu unerlaubten Aktivitäten ein, wie Müllablagerung, Lagerfeuer, Motocross etc. ein.</p> <p>Es waren die umliegenden rekultivierten Flächen der Altgrabung gemeint. Die ASP wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Eine <u>weitere Kartierung</u> ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I), nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Heinsberg, <u>nicht erforderlich</u>. Es ist außerdem nicht zu erwarten, dass eine komplette Erfassung der Vogelwelt weitere Erkenntnisse bringt, so dass hierauf verzichtet wird.</p> <p>Die Planung sieht vor, zum westlichen Gehölzrand (ehem. Steilwand, Böschung, Gehölzbestand) mit der zukünftigen Bebauung einen Abstand von 30 m einzuhalten. Auf der dazwischen liegenden derzeitigen Ackerfläche wird ein halboffener Biotopkomplex entwickelt. Durch diese Maßnahme wird der Lebensraum des westlichen Gehölzrandes geschützt und sein Vorfeld aufgewertet.</p> <p>In Bezug auf die Belastung von Vögeln durch Lärm sind die Lärmpegel in Kombination mit Distanzen zu betrachten. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Beeinträchtigung durch Straßen mit unruhigen optischen Bewegungsbildern verbunden ist, hingegen ist bei Gewerbebetrieben mit eher gleichförmigen Mustern zu rechnen, an welche sich Vögel in der Regel gut gewöhnen können.</p> <p>Nach dem Anhang in der "Arbeitshilfe Vögel und Strassenverkehr" liegt der kritische Lärmpegel bei den meisten Vogelarten zwischen 52 und 58 dBA.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Beeinträchtigung durch Flächenverluste, Nutzungen etc. Die Wiederaufnahme intensiver Nutzungen auf der Fläche würde auch Tiere auf den angrenzenden Acker-, Grünland- und Kompensationsflächen und in den Gehölzen beeinträchtigen, neben Lärm, Licht und Bewegungen auch durch die Verkleinerung der Nahrungshabitate aufgrund der künftig steigenden Versiegelung im Plangebiet.</p> <p>Maßnahmen als Ersatz für den Abriss von Gebäuden Der NABU fordert die Aufstellung von drei Artenschutztürmen an verschiedenen exponierten Stellen von Plangebiet und westlich angrenzenden Flächen (siehe Karte mit Vorschlägen und Beispielfotos) um den Verlust der bereits entfernten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kompensieren (als Rückzugsmöglichkeiten, Nist- und</p>	<p>Ein Wert von 47 dBA wird nur für sehr wenige Vögel angegeben, die in dem Plangebiet darüber hinaus nicht vorkommen. Allerdings wird mit 30 m die für die meisten der möglicherweise im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten geltende Effektdistanz von 100 bis 200 m deutlich unterschritten.</p> <p>Untersuchungen an Abgrabungen haben gezeigt, dass viele planungsrelevante Vogelarten des offenen und halboffenen Lebensraums (u.a. Feldlerche, Bluthänfling, Schwarzkehlchen, Star) unmittelbar am Rand von aktiven Abbau- und Verfüllflächen vorkommen, weil sie die dort entstandenen Strukturen aus Gebüsch und Hochstaudenfluren im Übergang zu offenen Bodenflächen gut nutzen können. Der Lärmpegel sowie die Bewegungen von Radladern und LKWs scheinen hier als Störung nicht so bedeutsam zu sein.</p> <p>Die Verkleinerung des Lebensraums durch Versiegelung sowie die Beeinträchtigung durch Störungen werden kompensiert durch ortsnahe Herstellung von geeigneten Lebensräumen (Umwandlung von Acker in Gehölz, Extensivgrünland und Brachen) und Einhaltung von Abstandsflächen.</p> <p>Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Gebäude vor dem Abriss durch Fledermäuse und Greifvögel besiedelt waren. Ob sich daraus eine Forderung für den Bau von Artenschutztürmen ableiten lässt, müsste juristisch geklärt werden. Vermutlich wäre es davon abhängig, ob Beobachtungen überzeugend dokumentiert wurden.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Schutzräume für gefährdete Vogel- und Fledermausarten).</p> <p>Maßnahmen: Regelung von Beleuchtung Des Weiteren soll zum Schutz von Fledermäusen, nachtaktiven Vögeln und Insekten auf Außenbeleuchtungen wie beleuchtete Werbeflächen oder Gebäudebeleuchtungen weitestgehend verzichtet werden. Weitreichende horizontale Abstrahlungen sowie vertikale Abstrahlungen nach oben sollen bereits im Bebauungsplan untersagt werden.</p> <p>Maßnahmen: Bauzeitenbeschränkung</p> <p>Maßnahmen: Kompensationsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebiets</p>	<p>Die Platzierung von Artenschutztürmen müsste dann ggf. so erfolgen, dass sie nicht von optischen und akustischen Störungen beeinträchtigt würden. Insofern käme eine Nutzung bereits befestigter Flächen kaum in Frage.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf enthält eine Festsetzung bezüglich der Verwendung insektenverträglicher Beleuchtung im Plangebiet.</p> <p>Eine unmittelbare Tötung von Individuen kann durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden. Dies ist so vorgesehen.</p> <p>Zur Kompensation des Eingriffs sind funktionale Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und außerhalb des Geltungsbereichs im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geplant. Diese Maßnahmen sind geeignet, sowohl den Eingriff nach Ökologischer Bilanzierung als auch bezüglich der Funktion als Lebensraum der möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Tierarten und anderer Tierarten zu kompensieren. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse wäre es auch möglich, Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs als vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzunehmen.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Der NABU fordert einen Biotopverbund „Altgrabung-Gewerbegebiet-Wasserwerksgelände“ durch einen mindestens 10-20 m breiten Grünstreifen, ggf. mit Gehölzen. Ebenfalls zur Stärkung des Biotopverbundes soll die Straße dort beidseitig verengt werden, so dass nur noch Linienbusse, Rettungsfahrzeuge und Anlieger Uevokoven durchfahren können.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen müssen, nach Auffassung des NABU, überarbeitet werden. Hierzu sei eine genaue Durchsicht der Bebauungsplanunterlagen/ Fachgutachten erforderlich, die bislang nicht möglich gewesen sei.</p> <p>Die strenge Festlegung von Streifenbreiten und Trennstreifen sowie die Lage der Gewässer hält der NABU, aufgrund der kleinen und schmalen Flächen nicht für sinnvoll. Ggf. sollte ein größeres und tieferes Gewässer je Ausgleichsfläche angelegt werden.</p> <p>Bei wochenlangen, extrem trockenen Wetterlagen sollte u.U. sauberes Wasser in die Gewässer gepumpt werden, damit zumindest die Amphibien ihre Larvalentwicklung abschließen können. Im Bebauungsplan soll festgesetzt werden, dass Gewässer anzulegen sind, da die Tümpel kaum von alleine zwischen den Strauchgruppen entstehen (ASP S. 11 unten) würden.</p>	<p>Die Schaffung eines Biotopverbunds sowie straßenbauliche Veränderungen an der Landstraße 3, sind - soweit sich deren Erfordernis, z. B. als Ausgleichsmaßnahme, nicht unmittelbar aus dem Bebauungsplan ableiten lässt – nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Der Biotopverbund im untersuchten Landschaftsraum wird durch die geplanten Maßnahmen zum Erhalt und zur Herstellung von geeigneten Biotopstrukturen erhalten und gestärkt.</p> <p>Vom NABU wird nicht dargelegt, warum die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet sind, den Eingriff auszugleichen. Eine Überarbeitung wird insofern nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Vermutlich sind hier die externen Ausgleichsflächen und –maßnahmen Flächen M 5 und M 6 gemeint:</p> <p>Zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung ist noch nicht genau bekannt, wie der Untergrund der externen Maßnahmenflächen beschaffen ist. Daher ist es nicht möglich eine Realisierung abzuschätzen.</p> <p>Ein größeres Gewässer müsste, anders als die geplanten temporären Tümpel, aufwändig abgedichtet und immer wieder mit Wasser beschickt werden, um den Wasserkörper zu erhalten. Selbstverständlich ist es vorgesehen, die Tümpel zu erstellen. Sie müssen auch mit Lehm ausgekleidet und mit Sand überdeckt werden, um eine Abdichtung herzustellen und ein Austrocknen/Aufreißen des Lehms zu verhindern. Eine Festsetzung ist im Bebauungsplan jedoch nicht möglich, da die Flächen außerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs liegen.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Durch Gärtner oder vergleichbare Fachleute sei zu prüfen, ob es sinnvoll sei, den Bodenaushub auf Wälle zu schütten und Sträucher darauf zu pflanzen, da die Gehölze, je nach Bodenart, ggf. noch trockener stehen.</p> <p>Die Maßnahmenflächen dürften gar nicht, zumindest nicht mit Wirtschaftsdünger aus Tierfäkalien gedüngt werden.</p> <p>Durch die häufige Behandlung der Nutztiere mit Entwurmungsmitteln, fänden sich diese auch in den Ausscheidungen wieder. In der häufigen Ausbringung dieser Stoffe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermutet der NABU einen Grund für den starken Rückgang von Insekten.</p> <p>Der Kreis Heinsberg und die Stadt Wegberg werden gebeten, Investoren, Besitzer und Bauunternehmen darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Brutzeit und der nachgewiesenen Bruten planungsrelevanter Arten, Bauarbeiten inkl. Abfuhr der Haufwerke, Entsiegelung, Verfüllung von Hohlräumen sowie Schnitarbeiten im Plangebiet, aber auch auf angrenzenden Grünflächen unterbleiben müssen.</p>	<p>Über die Umsetzung der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgesehenen Maßnahmen schließt die Stadt Wegberg vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan VII-4 einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger/Eingriffverursacher ab.</p> <p>Eine Wallschüttung ist vorgesehen, um die Biotopfläche dauerhaft gegenüber den angrenzenden Landwirtschaftsflächen abzugrenzen und ein Einfließen von nährstoffreichem Wasser und die Übertragung von Pflanzengiften zu verhindern. Für die Bepflanzung werden Sträucher trockener Standorte verwendet.</p> <p>Eine Düngung ist nicht vorgesehen. Dies wird durch die Bezeichnung "Extensiv..." impliziert, wurde jedoch bisher nicht eindeutig festgesetzt.</p> <p>Eine diesbezügliche Festsetzung für das Plangebiet liegt vor. Entsprechende Festlegungen für die Maßnahmenflächen M 5 und M 6 werden in die Vertragswerke aufgenommen.</p> <p>Die Durchführung von Arbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten (Vögel, Säugetiere, Insekten/ April bis September) ist gesetzlich untersagt. Ein Rückbau von Bauwerken und die Verfüllung von Hohlräumen sollen grundsätzlich erst nach einer Überprüfung auf Besatz erfolgen, wegen der möglichen Nutzung als Fledermauswinterquartier. Hierauf wird üblicherweise im Zuge der Abbruchgenehmigung hingewiesen.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen seien der vorgelegten Form schwer nachvollziehbar. Es wird Ergänzung einer Karte mit den bewerteten Bestands- und Planungsflächen gebeten.</p> <p>Tankstelle, Elektromobilität, Nutzung regenerativer Energiequellen Nach Kapitel 4.1 der Bebauungsplanbegründung bestehe das konkrete Vorhaben zur Ansiedlung einer Tankstelle im Plangebiet, welches in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Uevekoven liege. In den meisten Wasserschutzverordnungen sei das Errichten oder Erweitern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art verboten. Die zur Zeit außer Kraft gesetzte vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH vom 7.11.2011 verbiete ebenfalls das Errichten oder Erweitern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art. Ausnahmeregelungen seien zu diesem Punkt nicht vorgesehen.</p> <p>Da bei einer Tankstelle mit Kraftstoffen (Kohlenwasserstoffen mit gefährlichen Zusätzen) umgegangen werde, die zur höchsten Wassergefährdungsklasse 3 gehören, handele es sich daher bei einer Tankstelle um eine wassergefährliche Anlage. Auch bei Bus- und Taxiunternehmen könnten solche Stoffe freigesetzt werden. Auf die Ansiedlung einer Tankstelle im Wasserschutzgebiet bzw. im Plangebiet soll verzichtet werden.</p>	<p>Der vollständige Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmenkonzept (einschließlich Übersichtskarte) wird mit dem Bebauungsplanentwurf in der Offenlagefassung vorgelegt. Eine Abbildung der bewerteten Bestandsflächen wurde in der Entwurfsfassung ergänzt und als Abbildung in den UB/LBP integriert.</p> <p>Der Bebauungsplan VII-4 „Gewerbegebiet Erkelenzer Straße“ wird als sog. Angebotsbebauungsplan aufgestellt, in dem ein (gegliedertes) Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Art der baulichen Nutzung festgesetzt wird. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO gehören u.a. Tankstellen zu den allgemein zulässigen Nutzungen in einem Gewerbegebiet.</p> <p>Da das konkrete Ansiedlungsinteresse eines Tankstellenbetreibers für das Plangebiet besteht, wurde im Bebauungsplan hierauf eingegangen. Die Umsetzung der Ansiedlung stellt zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens jedoch nur eine Nutzungsmöglichkeit dar, die nicht zwingend verwirklicht werden wird und deren Zulässigkeit sich nicht allein nach dem Bebauungsplan richten wird, sondern auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Die Bauleitplanung soll in planerisch gebotenen Maße zur Konfliktlösung beitragen, muss aber nicht sämtliche Konflikte lösen, die sich aus der Errichtung und dem Betrieb eines Vorhabens bzw. einer Nutzung ergeben, insbesondere nicht solcher, die sich auf der Genehmigungsebene nach anderen Vorschriften regeln.</p>	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		<p>Ein weiterer Einwand bezüglich einer vorgesehenen Tankstelle besteht in den zu erwartenden Lichtemissionen durch Werbeflächen usw.</p> <p>Generell müsse die Beleuchtung der Gebäude, Werbeträger und Freiflächen auf die unbedingt notwendigen Zeiten, Flächen, Farben und Intensitäten beschränkt werden.</p> <p>Außerdem sei fraglich, ob eine Tankstelle für fossile Kraftstoffe in Hinblick auf die geplante, notwendige und auch für Wegberg im Klimaschutzkonzept geforderte Förderung der Elektromobilität mittelfristig zukunftsfähig ist und langfristig benötigt wird.</p> <p>Mit Blick auf wachsende Akkukapazitäten und die Ausstattung von schweren und weit fahrenden Fahrzeugen (Busse, LKW) fordert der NABU, für den Fall der Ansiedlung einer Tankstelle die Bereitstellung von ebenso vielen Schnellladesäulen (mind. 50 kW Leistung je Säule), wie Zapfstellen gebaut werden.</p> <p>Falls keine Tankstelle gebaut werde, sollen im Gewerbegebiet zukunftsfähige Schnellladesäulen gebaut bzw. die Infrastruktur dafür frühzeitig eingeplant werden. Auch für andere Unternehmen, insbesondere Taxi- und Busunternehmen, fordert der NABU die Bereitstellung entsprechender Ladesäulen für deren Elektrofahrzeuge.</p>	<p>Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen bzw. ggf. Auflagen für die Genehmigungsfähigkeit einer Tankstelle im Plangebiet sind dementsprechend auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu klären.</p> <p>Im Bebauungsplan wird u. a. festgesetzt, dass Werbeanlagen auf Dachflächen sowie Werbung mit wechselndem oder bewegtem Licht unzulässig sind.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf enthält außerdem eine Festsetzung bezüglich der Verwendung insektenverträglicher Beleuchtung im Plangebiet aufgenommen.</p> <p>Auf die Beachtung des gemeinsamen Runderlasses „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11. Dezember 2014 hingewiesen.</p> <p>Die persönliche Auffassung des Vertreters NABU wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bereitstellung von Schnellladesäulen wird nicht im Bebauungsplan geregelt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Ladesäulen in der öffentlichen Verkehrsfläche unterzubringen, z. B. im Parkstreifen.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan VII-4 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Ziegelei im Plangebiet als Gewerbebestandort geschaffen.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Insgesamt soll der Stromanschluss im Plangebiet auf hohe Ladeleistungen für Elektromobilität ausgelegt werden.</p> <p>Zur Senkung der Unfallgefahr im Ort und an der Tankstelle sowie des Verkehrslärms in Uevekoven und angesichts der mit den neu anzusiedelnden Unternehmen weiter steigenden Verkehrszahlen soll in ganz Uevekoven Tempo 30 gelten und der Durchgangsverkehr auf die K 25 umgeleitet werden.</p> <p>Der Bau von Solaranlagen auf den Dächern und an den Fassaden der zukünftigen Gebäude im Bebauungsplangebiet, soll - im Sinne des Ausbaus erneuerbarer Energien - verpflichtend festgesetzt werden.</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen einer Unterbringung von Schnelladesäulen im Plangebiet, z. B. im öffentlichen Straßenraum, im Zuge der Planverwirklichung nicht entgegen.</p> <p>Die Festlegung von Tempolimits und Maßnahmen außerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs sind nicht Aufgabe des Bebauungsplans VII-4.</p> <p>Auf eine verpflichtende Festsetzung zur Solarenergienutzung wird im Bebauungsplan verzichtet.</p> <p>Eine Photovoltaik-Anlage auf der Fläche für das Regenrückhaltebecken lehnt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Heinsberg ab, da eine solche Anlage auf einer Grünlandfläche - anders als der NABU argumentiert - zu einer ökologischen Abwertung der Fläche führt und nicht als „naturnah“ zu betrachtet werden kann.</p> <p>Für das Gewerbegebiet wäre ein solche Festsetzung kaum rechtlich bestimmt bzw. nur willkürlich zu treffen, da der Energiebedarf, die bauliche Ausprägung und der Flächenbedarf eines gewerblichen Vorhabens individuell sehr unterschiedlichen Anforderungen unterliegt.</p> <p>Zudem würde eine solche Festsetzung (möglicherweise unberechtigt) stark in das Selbstbestimmungsrecht der künftigen Eigentümer und Nutzer eingreifen und zu einer unbeabsichtigten Härte führen. Darüber hinaus sollen auch andere erneuerbare Energien, nach dem jeweiligen Stand der Technik, genutzt werden können.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Der NABU regt den Bau einer leistungsfähigen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von etwa 750 kWp auf einem Teil der Plangebietsfläche an, deren Flächenbedarf bei etwa einem Hektar liege.</p> <p>Alternativ könne eine solche Anlage evtl. auch auf den benachbarten, landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen, ohne den naturschutzfachlichen Wert dieser Flächen (intensiv genutztes Grünland) zu senken. Durch Extensivierung und Beweidung könne der Wert für die Flächen sogar stark steigen.</p> <p>Der NABU weist ferner darauf hin, dass im Süden des Plangebiets Brandreste zu erkennen seien, möglicherweise eines Campingwagens.</p> <p>Außerdem habe der NABU mehrfach von der Erkelenzer Straße aus dem Auto heraus beobachtet, dass während der Abbrüche kleine Feuerstellen betrieben wurden, wobei nicht festgestellt werden konnte, was dort verbrannt wurde.</p>	<p>Dem Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewerbegebiet stehen die Bebauungsplanfestsetzungen nicht entgegen.</p> <p>Maßnahmen zur Solarenergiegewinnung außerhalb des Plangebiets sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans VII-4.</p>	
15b	<p>Naturschutzbund Deutschland - NABU, Kreisverband Heinsberg <u>Schreiben vom 09.08.2019, Anlagen Bestandsfotos</u></p>	<p>Im Namen des NABU Landesverbands NRW e.V. wird das Schreiben vom 17.05.2019 ergänzt, da im Rahmen einer Ortsbegehung des Plangebiets am 23.05.2019 weitere Punkte aufkamen. Diese werden mitgeteilt und um Berücksichtigung der Angaben gebeten:</p> <p>ASP II/Abbruch Bestand</p> <p>Der NABU bekräftigt seine Forderung (vom 17.05.2019) die bestehenden Kellerräume (Fotos im Anhang) vor dem weiteren Abbruch auf ihre Eignung und Nutzung als Winterquartier von Fledermäusen zu untersuchen. Hinweis darauf, dass an den benachbarten Gebäuden Erkelenzer Straße 24 - 28 eine Mehlschwalbenkolonie bestehe, die das Plangebiet vermutlich als bedeutendes Jagdhabitat nutzen würde.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Nach der Brutzeit 2018 seien an den Häusern jedoch mindestens 50 Nester abgeschlagen worden.</p> <p>Anregung Biotopverbund Alternativ zum Vorschlag des NABU (vom 17.05.2019), eine breitere Fläche im Süden des BP als Biotopverbund in Richtung Wasserwerk und Beeckbach zu nutzen, komme auch ein Grünstreifen zwischen den Häusern Erkelenzer Straße 32 und 26 dafür in Frage. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite läge das umzäunte Außengelände des Wasserwerks Uevakoven (Karte und Fotos im Anhang). Voraussetzung sei jedoch, dass die Bauleitplanung für die südlich an das Bebauungsplangebiet VII-4 angrenzenden Flächen (Bebauungsplangebiet VII-5, Aufstellungsbeschluss vom 16.06.2015), nicht weiterverfolgt oder nicht über den betroffenen Streifen an die Erkelenzer Straße angeschlossen werde.</p> <p>Anregung Flächen-PV-Anlage Es soll eine „Doppelnutzung“ der Fläche für Versorgungsanlagen (derzeit nur Zweckbestimmung „Abwasser“) ermöglicht werden. Aus Naturschutzsicht spreche nichts dagegen, über bzw. an dem geplanten Versickerungsbecken auch Photovoltaikanlagen unterzubringen, sofern Funktion und Pflege des RRB uneingeschränkt möglich sind.</p>	<p>Zwar besteht ein Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans für die südlich an das Bebauungsplangebiet VII-4 angrenzenden Flächen. Da hierzu die landesplanerische Zustimmung durch die Bezirksregierung Köln aktuell nicht in Aussicht steht, ruht diese Bauleitplanung derzeit. Vorbehaltlich zukünftiger Entscheidungen wäre die verkehrliche Erschließung der angesprochenen Flächen ferner aus dem Plangebiet des Bebauungsplans VII-4 zu bewältigen und nicht von der Erkelenzer Straße.</p> <p>Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Fläche für Versorgungsanlagen „Abwasser“ um „Elektrizität“ hätte eine geringere Bewertung der Fläche in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Folge, in der mit einer Lebensraumoptimierung gerechnet wurde. Daher würde sich auch der Ausgleichsbedarf erhöhen. Auf eine „Doppelnutzung“ der Versickerungsfläche mit Solarenergiegewinnung wird deshalb verzichtet.</p>	
16	<p>NEW AG, Schreiben vom 08.05.2019, Anlage Lageplan :</p>	<p>NEW Netz GmbH Keine Anregungen/Bedenken.</p> <p>West Verkehrs GmbH Zur Sicherung der Versorgung im Gewerbegebiet wird eine Stationsfläche (ca. 4 m x 6 m) benötigt (gewünschte Position siehe Anlage zum Schreiben vom 08.05.2019, Lageplan).</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf ist an der gewünschten Position (Einmündungsbereich Planstraße/L 3) in den geforderten Abmessungen eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ vorgesehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17	Schwalmverband <u>Schreiben vom 08.04.2019 :</u>	Keine Anregungen/Bedenken. Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerung, alternativ Verwendung als Brauchwasser wird begrüßt, Oberflächengewässer von der Bauleitplanung nicht betroffen.	Entfällt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle (Öffentlichkeit)

für die vom 8. April 2019 bis einschließlich 17. Mai 2019

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des

Bebauungsplans VII-4, Gewerbegebiet Erkelenzer Straße – Uevekoven

Lfd.- Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
1	Bürger ID: 12145 <u>Schreiben vom</u> <u>16.05.2019, Anlage :</u>	In der Stellungnahme wird die Bedeutung der Erkelenzer Straße (L 3) als Schulwegverbindung zwischen Uevekoven und Wegberg hervorgehoben, das Fehlen von Radwegen/Radverkehrsanlagen an der L 3 kritisiert und im Wesentlichen eine Verbesserung der Verkehrssicherheit durch verschiedene Maßnahmen gefordert - unter Hinweis auf die beigefügte Broschüre „Sichere Knotenpunkte für schwächere Verkehrsteilnehmer“ des Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Unfallforschung der Versicherer, Berlin 2014. (Neue) Einmündungen an der, aus Sicht des Einwenders, stark befahrenen Erkelenzer Straße sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um die Verkehrssituation für Fußgänger und Radfahrer nicht zu verschärfen.	Das Plangebiet wird von <u>einer</u> Planstraße erschlossen, die mit einer Wendeanlage, d. h. in einer Sackgasse endet. Die Planstraße bindet an die Erkelenzer Straße an, die somit die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebiets bildet. Die Auswirkungen, die sich durch die Erschließung des Gewerbegebiets Erkelenzer Straße voraussichtlich im umliegenden Verkehrswegenetz ergeben werden, wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung betrachtet. Grundlage dieser Betrachtung sind die Daten der Verkehrszählung aus dem Jahre 2009, die im Zuge einer verkehrlichen Machbarkeitsstudie durchgeführt wurde, welche darauf abzielte, den Durchgangsverkehr im Ortsteil Uevekoven zu vermindern. Ebenso wurden die prognostizierten Verkehrszahlen für das geplante Gewerbegebiet auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei aus dem Jahre 2016 herangezogen, die einer verkehrstechnischen Untersuchung für den Landesbetrieb Straßenbau NRW entnommen wurden. Diese Verkehrszahlen wurden durch eine Verkehrszählung der Abendspitze im Jahre 2018 durch das mit der Planung der Erschließungsanlagen beauftragte Ingenieurbüro Gietemann, Geilenkirchen, überprüft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
			<p>Demnach haben sich die Verkehrszahlen gegenüber der Verkehrszählung aus dem Jahre 2009 leicht verringert. Anhand der periodischen Straßenverkehrszählungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) für die Jahre 2005, 2010 und 2015 konnte ebenfalls festgestellt werden, dass die Verkehrszahlen auf den umliegenden Straßenabschnitten (Grenzlandring im Bereich Erkelenzer Straße, Erkelenzer Straße südlich der K 25) in den letzten zehn Jahren rückläufig sind.</p> <p>Basierend auf der Verkehrszählung aus dem Jahre 2009 ergibt sich unter Berücksichtigung des Gewerbegebiets (einschließlich einer potenziell ansiedelnden Tankstelle) zukünftig in der Abendspitze eine Querschnittsbelastung von ca. 800 Kfz/h. Dies entspricht einer Zunahme des Verkehrs um rd. 22 % gegenüber der aktuellen Situation. In der Morgen- spitze wird der Verkehr um ca. 24 % zunehmen, d. h. von 580 Kfz/h (2009) auf ca. 720 Kfz/h.</p> <p>Trotz Zunahme des Verkehrs durch die Gewerbegebietserschließung bleibt insgesamt festzuhalten, dass sich die Verkehrsqualität für die Verkehrsströme auf der Erkelenzer Straße im Bereich des geplanten Gewerbegebiets in der Ortslage Uevekoven nicht verschlechtern wird. Es wird zu jeder Zeit die Qualitätsstufe A (beste Stufe) erreicht.</p> <p>Dementsprechend lässt sich aus der Erschließung des Gewerbegebiets (sowohl mit oder ohne Ansiedlung einer Tankstelle) kein zwingendes Erfordernis für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Erkelenzer Straße, wie z. B. Einbau von Querungshilfen, Anlage von Radwegen usw., ableiten.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
2	Bürger ID 12163: <u>Schreiben vom 15.05.2019 :</u>	<p>In der Stellungnahme wird eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kinder, an der L 3 im Ortsteil Uevекoven gefordert. Dies soll geschehen, bevor sich das Verkehrsaufkommen mit Umsetzung der Bauleitplanung auf der Erkelenzer Straße weiter erhöht.</p> <p>In Kapitel 2 der Bebauungsplanbegründung würde die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebiets ausschließlich über die Erkelenzer Straße aus Richtung Grenzlandring angegeben. Diese Angabe erscheine unvollständig, da auch Zu- und Abfahrten aus Richtung Erkelenz durch die Ortschaft Uevекoven erwartet werden. Es wird gefordert, dies bei der Planung zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen in Bezug auf das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen der Ortsdurchfahrt Uevекoven zu ergreifen. Ggf. sei ein Gutachten zum Verkehrsaufkommen zu erstellen.</p> <p>Angesichts des, aus Sicht der Einwender, bereits heute hohen Verkehrsaufkommens in Uevекoven und der mangelhaften Ausstattung mit Fuß- und Radwegen wird ein „ausgereiftes, verpflichtendes Verkehrskonzept im Vorfeld der Bauleitplanung“ und insbesondere ein Maßnahmenkonzept für sichere Fuß- und Radwege gefordert.</p>	<p>Das Plangebiet wird von einer Planstraße erschlossen, die mit einer Wendeanlage, d. h. in einer Sackgasse endet. Die Planstraße bindet an die Erkelenzer Straße an, die somit die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebiets bildet. Ziel- und Quellverkehr zum bzw. aus dem Plangebiet wird sowohl aus/in Richtung Grenzlandring als auch aus/in Richtung der Ortschaft Uevекoven erwartet. Die Auswirkungen, die sich durch die Erschließung des Gewerbegebiets Erkelenzer Straße voraussichtlich im umliegenden Verkehrsnetz ergeben werden, wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung betrachtet.</p> <p><u>Zum Ergebnis siehe Bewertung der Stellungnahme durch die Verwaltung unter der Lfd.-Nr. 1 der Abwägungstabelle Öffentlichkeit.</u></p> <p>Im Jahre 2009 wurde für Uevекoven eine verkehrliche Machbarkeitsstudie durchgeführt, die darauf abzielte, den Durchgangsverkehr zu vermindern, insbesondere den LKW-Verkehr aus der Ortslage zu verdrängen. Der LKW-Anteil beträgt allerdings nur 2 %.</p> <p>Ein Gesamtverkehrskonzept für Uevекoven ist weder Voraussetzung noch Gegenstand der Bauleitplanung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		<p>Hinweis darauf, dass die Stadt Wegberg, nach Flächen-nutzungsplan Kapitel 6.4 beabsichtige, den Radverkehr durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Die Förderung der alltäglichen Fahrradnutzung als Maßnahme zum Klimaschutz sei im Jahre 2013 ebenfalls in das Klima-schutzkonzept der Stadt Wegberg aufgenommen wor-den.</p> <p>In Kapitel 4.2 der Bebauungsplanbegründung würde auf den Ausschluss von Einzelhandel eingegangen. Dort würde nachvollziehbar betont, dass die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ggf. mit verkehrlichen und/oder Immissionskonflikten in der benachbarten Ortslage Ue-vekoven verbunden wäre. Dasselbe Konfliktpotenzial sehen die Einwender, aufgrund der, aus ihrer Sicht, bereits heute angespannten Verkehrssituation, auch hinsichtlich der möglichen Ansiedlung einer Tankstelle. Daher kann sie nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen eine Tankstelle im Plangebiet entstehen soll.</p> <p>Kritisiert wird die mögliche Ansiedlung einer Tankstelle im Plan- bzw. Gewerbegebiet auch, da sich dieses in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wasserge-winnungsanlage Uevokoven befindet, von der die Fami-lie der Einwender ihr Trinkwasser beziehe. Es wird ge-fordert, die Anforderungen/Vorgaben für die Wasser-schutzzone einzuhalten und auf die Ansiedlung einer Tankstelle und anderer „wassergefährlicher Anlagen“ zu verzichten.</p>	<p>Der Bebauungsplan VII-4 „Gewerbegebiet Erkelenzer Straße“ wird als sog. Angebotsbebauungsplan auf-gestellt, in dem ein (gegliedertes) Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Art der baulichen Nutzung festgesetzt wird. Von dem ursprünglich beabsichtigten Ausschluss von Einzel-handel im Gewerbegebiet wurde in der Entwurfsfas-sung des Bebauungsplans, aufgrund neuerer Recht-sprechung und der Aufhebung des Einzelhandels-konzepts der Stadt Wegberg, abgesehen. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO gehören u.a. Tankstellen zu den allgemein zulässigen Nutzungen in einem Ge-werbegebiet. Da das konkrete Ansiedlungsinteresse eines Tankstellenbetreibers für das Plangebiet be-steht, wurde im Bebauungsplan hierauf eingegangen. Die Umsetzung der Ansiedlung stellt zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens jedoch nur eine Nut-zungsmöglichkeit dar, die nicht zwingend verwirklicht werden wird und deren Zulässigkeit sich nicht allein nach dem Bebauungsplan richten wird, sondern auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften. Die Bauleitplanung soll in planerisch gebotenen Maßße zur Konfliktlösung beitragen. Sie muss aber nicht sämtliche Konflikte lösen, die sich aus der Er-richtung und dem Betrieb eines Vorhabens bzw.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		<p>Es wird auch weder Bedarf für die Ansiedlung einer weiteren Tankstelle zwischen Wegberg und Erkelenz gesehen noch handele es sich um eine zukunftsfähige Nutzung.</p> <p>Da gemäß § 4 (1) Nr. 13 Vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath) 54.1.5.4.24 u. 44 vom 07.11.2011 auch Stellplätze für mehr als zehn Kraftfahrzeuge genehmigungspflichtig sind, soll außerdem die Ansiedlung eines Taxi- und/oder Busunternehmens überdacht werden.</p>	<p>einer Nutzung ergeben (können), insbesondere nicht solcher, die sich auf der Genehmigungsebene nach anderen Vorschriften regeln. Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen bzw. ggf. Auflagen für die Genehmigungsfähigkeit einer Tankstelle im Plangebiet, u. A. bezüglich der wieder geplanten Wasserschutzzone, sind dementsprechend auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu klären.</p> <p>Im Bebauungsplan wird unter Vorsorgegesichtspunkten darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in der ehemals gesetzlich festgelegten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage (WG) Wegberg-Uevekoven liegt, die zurzeit aufgehoben ist. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung eine neue Wasserschutzgebietsverordnung, die auch die Zulässigkeit bestimmter (Bau-) Vorhaben und Nutzungen in ihrem Geltungsbereich neu regelt, in Bearbeitung ist - bestimmte (Bau-) Vorhaben im Plangebiet mit Inkrafttreten der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung, ggf. nur unter Auflagen genehmigungsfähig oder unzulässig sein können - die Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet ist so vorzunehmen ist, dass die Anforderungen an die künftige Wasserschutzzone III A erfüllt werden und - im Plangebiet nur Bodenmaterial der Zuordnungs-kategorie Z0 der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) bzw. Bodenmaterialien, die die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhalten, verwendet werden dürfen. 	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		<p>Unter Hinweis auf § 4 (2) Nr. 2 Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath soll auf die Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser von Verkehrsflächen mit Hilfe eines Sickerbeckens verzichtet werden.</p> <p>Weil das Plangebiet teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ und innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-4803-008 liegt sowie an drei Seiten von dem schutzwürdigen Biotop BK-4803-048 umgeben wird, kann die Aussage auf Seite 7 der Bebauungsplanbegründung, dass sich innerhalb des Plangebiets keine geschützten Landschaftsbestandteile befänden, nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Insbesondere im Zusammenhang mit der 10. Flächennutzungsplanänderung für die Flächen südlich des Bebauungsplangebiets Nr. VII-4 seien Beeinträchtigungen der Flächen des Biotopkatasters als auch von Teilen des Biotopverbunds zu erwarten.</p> <p>Außerdem widerspreche die Schaffung eines Gewerbegebiets dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“, das die Satzung des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 mit der 1. Änderung vom 29.08.2005 zum Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte u. A. für Teile des Plangebiets festlege.</p>	<p>Für die geplante Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die bei Kreis Heinsberg einzuholen ist. Insofern finden die (zum Zeitpunkt der Antragstellung) geltenden Rechtsvorgaben Berücksichtigung.</p> <p>Das Plangebiet liegt aktuell teilweise im Geltungsbereich des seit dem 29. August 2005 in der Fassung seiner 1. Änderung rechtswirksamen Landschaftsplans Nr. III-6 „Schwalmplatte“ für den Kreis Heinsberg. Festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht demnach nicht im Plangebiet.</p> <p>Umweltbelange, die von Planungen für Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans VII-4 ausgehen können, werden im Umweltbericht zu dem jeweiligen Bauleitplanverfahren erfasst und dargestellt.</p> <p>Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans für Flächen südlich des Bebauungsplangebiets Nr. VII-4 wird von der Stadt Wegberg derzeit nicht weiter verfolgt, da eine landesplanerische Anpassungsbestätigung für diese Bauleitplanung von der Bezirksregierung Köln bisher nicht in Aussicht gestellt werden konnte.</p> <p>Für das Landschaftsschutzgebiet ist das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ formuliert. Die Festsetzung erfolgt(e) insbesondere zur Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, der Vegetationskomplexe und der kulturhistorischen Zeugnisse.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>In Kapitel 3.5 der Bebauungsplanbegründung würde dargelegt, dass schutzwürdige Biotop nicht (mehr) bestünden, da die hierzu festgesetzten Entwicklungsziele (z. B. Schaffung naturnaher Laubwälder, Entwicklung mehrstufiger Waldsäume sowie Optimierung der Kleingewässer und der Sekundärbiotop) nicht umgesetzt wurden. Diese Entwicklungsziele sollen spätestens jetzt weiter verfolgt werden.</p> <p>Das Plangebiet stelle den nördlichen Teil der Biotopverbundsfläche dar, die die Gehölze westlich von Uevokoven mit dem Naturschutzgebiet Tüschbroicher Wald verbinde. Durch die Umsetzung der Bauleitplanung würden „die letzten Biotopverbundsflächen im Norden und Osten von der restlichen Verbundsfläche Richtung Tüschbroicher Wald“ getrennt.</p> <p>Die geplanten (externen) Ausgleichsflächen M 5 und M 6 sollen daher in den Biotopverbund aufgenommen und überlegt werden, wie der Biotopverbund Richtung Wasserwerk aufrecht erhalten bleiben kann.</p> <p>Die Aussage auf Seite 8 der Bebauungsplanbegründung „aufgrund der Lage des Planvorhabens innerhalb des ehemaligen Ziegeleigeländes führt das Vorhaben nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Biotopvernetzung“ kann nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans gemäß § 20 Abs. 4 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.</p> <p>Da die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg der Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Bebauungsplangebiet im Rahmen der FNP-Neuaufstellung der Stadt Wegberg im Jahre 2008 nicht widersprochen, treten die Festlegungen des Landschaftsplans hinter den Bebauungsplan VII-4 bei dessen Inkrafttreten zurück.</p> <p>Die geplanten externen Ausgleichsflächen M 5 und M 6 werden in das in das Kompensationsflächenkataster des Kreises Heinsberg aufgenommen.</p> <p>Die Schaffung von (neuen) Biotopverbundflächen im Plangebietsumfeld ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Planung der externen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt die Festlegungen des aktuell geltenden Landschaftsplans.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		<p>Im Zuge der noch ausstehenden Umweltprüfung sollen die im Plangebiet und in der Umgebung vorkommenden Tierarten erfasst und die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen und Biotop e dargelegt werden.</p>	<p>Die Tierarten, welche möglicherweise im Plangebiet und im untersuchten Landschaftsraum vorkommen, wurden anhand der Artenlisten des Meßtischblatts der LANUV ermittelt. Obwohl dort "nur" die planungsrelevanten Arten angegeben sind, können aus den betroffenen Lebensraumtypen auch Rückschlüsse auf die restlichen Tierarten gezogen sind, welche im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten sind. Die Betroffenheit der Tierwelt wurde auf dieser Basis ermittelt. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I wurde um die planungsrelevanten Vogelarten ergänzt, die seit Erstellung des Berichts in die Liste aufgenommen wurden (Bluthänfling, Star) und um die Tierarten, die vom NABU erfasst und genannt wurden (Schwarzkehlchen).</p> <p>Aufgabe der Bauleitplanung ist es u. a. dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern. Daher sind bei der Bauleitplanung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans VII-4 der Stadt Wegberg gelten die §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB, nach denen eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt werden muss, die zu einem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans führt.</p> <p>Darin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil (Teil 2) der Begründung zum Bebauungsplan dar.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		<p>Die Darstellung des Bebauungsplangebiets als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ im Regionalplan steht der Bauleitplanung, nach Auffassung der Einwender, entgegen.</p>	<p>Hierin werden die verfügbaren umweltbezogenen Informationen zum Standort berücksichtigt sowie bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe dokumentiert. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag wird mit dem zu erarbeitenden Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Siedlungsflächen werden im Regionalplan erst ab einer Größenordnung von 10 ha z. B. als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ oder Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)“ dargestellt. Die Siedlungsflächen kleiner Ortschaften liegen in der Regionalplandarstellung dementsprechend häufig im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“.</p> <p>Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Sowohl der Flächennutzungsplan als auch der ihm in der Planungsebene übergeordnete Regionalplan entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundstückseigentum. Aufgrund der früheren gewerblichen Nutzung des Plangebiets als Ziegeleigelände und der entsprechenden Ausweisung als gewerbliche Baufläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stehen Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Bauleitplanung nicht entgegen.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>In der noch ausstehenden schalltechnischen Untersuchung sollen die Richtwerte für das im Flächennutzungsplan als Reines Wohngebiet dargestellte Gebiet des Grobenwegs, das zukünftig zu erschließende Reine Wohngebiet südlich der G.-Hauptmann-Straße und das geplante direkt südlich angrenzende Mischgebiet berücksichtigt werden.</p> <p>Außerdem sollte auch hier die räumliche Nähe zu den umliegenden Biotopen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Fläche am Grobenweg liegt ca. 400 m vom Plangebiet entfernt. Da bereits für den IP 1 in direkter Nachbarschaft des Plangebiets der Schutzanspruch entsprechend einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) berücksichtigt wurde, ist am Grobenweg kein Immissionspunkt zu berücksichtigen. Im Bereich der Gerhardt-Hauptmann-Straße wurde ein Immissionspunkt berücksichtigt (vgl. Schalltechnische Untersuchung, ACCON Köln GmbH ACB 1116-407618-162_1 vom 20. Juni 2018 und ergänzende Schallgutachterliche Stellungnahme).</p> <p>Für ein weiteres (reines) Wohngebiet südlich der Gerhardt-Hauptmann-Straße liegt, nach derzeit vorliegenden Informationen, keine verfestigte Planung vor. Daher wurde der Immissionsort am Rand der bestehenden Bebauung berücksichtigt. Da der Planwert an diesem Immissionspunkt um 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert gewählt wurde, ist sichergestellt, dass im Bereich weiter südlich liegender Bebauung die Immissionsrichtwerte noch eingehalten werden.</p> <p>Die Planung sieht vor, zum westlichen Gehölzrand (ehem. Steilwand, Böschung, Gehölzbestand) mit der zukünftigen Bebauung einen Abstand von 30 m einzuhalten. Auf der dazwischen liegenden derzeitigen Ackerfläche soll ein halboffener Biotopkomplex entwickelt werden. Durch diese Maßnahme wird der Lebensraum des westlichen Gehölzrandes geschützt und sein Vorfeld aufgewertet.</p> <p>In Bezug auf die Belastung von Vögeln durch Lärm sind die Lärmpegel in Kombination mit Distanzen zu betrachten.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Es kann nicht nachvollzogen werden, dass das Planungsziel, die Brachfläche der ehemaligen Ziegelei wieder zu nutzen, ausreicht, um eine im Landschaftsschutzgebiet und in einem Biotopverbund liegende Fläche weiter zu versiegeln und gewerblich zu nutzen, anstatt schutzwürdige Biotope zu vergrößern.</p> <p>„Gewerbe- und Industriegebiete auf der grünen Wiese“ würden - auch nach den Informationen zum Landschaftsraum LR-I-025 Schwalm-Nette-Platte (7660310) - Störfaktoren darstellen, durch die die Grenzen zwischen Siedlungsbereichen und offener Landschaft verwischt würden. Nach Angaben des Fachbeitrags zum Artenschutz würden versiegelte Flächen bisher einen Anteil von ca. 45% des Plangebiets einnehmen. Durch den Bebauungsplan würde die Größe der versiegelten Fläche verdoppelt.</p>	<p>Zusätzlich ist zu beachten, dass die Beeinträchtigung durch Straßen mit unruhigen optischen Bewegungsbildern verbunden ist, hingegen ist bei Gewerbebetrieben mit eher gleichförmigen Mustern zu rechnen, an welche sich Vögel in der Regel gut gewöhnen können.</p> <p>Nach dem Anhang in "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" liegt der kritische Lärmpegel bei den meisten Vogelarten zwischen 52 und 58 dBA. Ein Wert von 47 dBA wird nur für sehr wenige Vögel angegeben, die in dem Plangebiet darüber hinaus nicht vorkommen. Allerdings wird mit 30 m die für die meisten der möglicherweise im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten geltende Effektdistanz von 100 bis 200 m deutlich unterschritten.</p> <p>Die Grundstücksflächen der ehemaligen Ziegelei wurden von einem privaten Eigentümer mit dem Ziel einer gewerblichen Wiedernutzung, wie sie nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg am Standort vorgesehen ist, erworben. Da die Wiedernutzung ebenso Planungsziel der Stadt Wegberg ist, hat sie den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII-4 gefasst.</p> <p>Die Forderung des Nachhaltigkeitsrats der Bundesregierung bezieht sich auf die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen für die Siedlungsentwicklung. Bei dem Plangebiet handelt es sich jedoch um die Wiedernutzung einer bereits früher gewerblich genutzten Fläche und nicht um eine Neuansiedlung.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		<p>Gleichzeitig würde aber der Nachhaltigkeitsrat der Bundesregierung fordern, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 um 75% zu reduzieren. Hier sehen die Einwender einen erheblichen Widerspruch.</p> <p>In Kapitel 6 des Fachbeitrags zum Artenschutz (ASP I) würden die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4803 Wegberg, Quadrat 4, dargestellt, wobei in Kapitel 7.1 Einschränkungen für den Standort vorgenommen würden, u. a. für Rauchschwalbe und Mehlschwalbe. Nach Auffassung/Kennntnis der Einwender kommen Rauchschwalben und Mehlschwalben in Uevokoven und Umgebung „sehr wohl“ vor und würden das Plangebiet als Nahrungsquelle nutzen. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet;(Erkelener Str; 24) befänden sich zur Zeit außerdem Brutplätze von Mehlschwalben. Rauch- und Mehlschwalben sollen deshalb Bestandteil der Prüfung sein. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb in Tabelle 2 der ASP I die folgenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4803 Wegberg, Quadrat 4 nicht berücksichtigt wurden: Bluthänfling, Flussregenpfeifer und Baumfalke. Da diese Arten nach den Angaben der ASP I in den genannten Lebensraumtypen vorkommen, sollen sie auch entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Wiedernutzung des ehemaligen Ziegeleigeländes entspricht dem in § 1 Abs. 5 BauGB verankerten Grundsatz einer nachhaltigen Stadtentwicklung, da für die gewerbliche Nutzung eben gerade nicht bisher unbebaute Flächen (im Außenbereich) neu erschlossen werden („Innenentwicklung vor Außenentwicklung“). Dies gilt auch bzw. insbesondere bei einer möglichst effizienten Ausnutzung der Grundstücksflächen im Plangebiet, d. h. bei Vergrößerung der Versiegelungsmöglichkeit an dem bestehenden Gewerbestandort.</p> <p>Die Tierarten, welche möglicherweise im Plangebiet und im untersuchten Landschaftsraum vorkommen, wurden anhand der Artenlisten des Messtischblatts der LANUV ermittelt. Obwohl dort "nur" die planungsrelevanten Arten angegeben sind, können aus den betroffenen Lebensraumtypen auch Rückschlüsse auf die restlichen Tierarten gezogen sind, welche im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten sind. Die Betroffenheit der Tierwelt wurde auf dieser Basis ermittelt.</p> <p>Die Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) des Büros Rebstock wurde, aufgrund der Anregungen des NABU, gegenüber der Vorentwurfsfassung ergänzt. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen haben hierdurch keine Änderungen ergeben. Die ASP I zum Bebauungsplannentwurf liegt nunmehr mit dem Stand November 2019 vor. Die ASP I wurde um die planungsrelevanten Vogelarten ergänzt, die seit Erstellung des Berichts in die Liste aufgenommen wurden (Bluthänfling, Star) und um die Tierarten, die vom NABU erfasst und genannt wurden (Schwarzkehlchen).</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		<p>Die Schlussfolgerung der ASP I, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit unwahrscheinlich ist oder ausgeschlossen werden kann, können die Einwender nicht nachvollziehen, insbesondere da sich die halb-offene Habitatstruktur des ehemaligen Ziegeleigeländes laut ASP I als Lebensraum für Baumpieper, Rebhuhn und Wachtel eigne.</p> <p>Eine Verkleinerung der Habitatsfläche führe zwangsläufig auch zu einer Verringerung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Nahrungshabitate der betroffenen Arten. Außerdem werde die „Attraktivität“ des verbleibenden Biotops als Lebensraum, aufgrund der räumlichen Nähe des geplanten Gewerbegebiets - z. B. durch zunehmende Immissionen - sicher abnehmen. Die Tötung von Tieren während der Bauphase sei „sehr wohl“ eine "relevante Beeinträchtigung".</p> <p>Nach Auffassung der Einwender führt das Planvorhaben, entgegen der Schlussfolgerungen in den Bebauungsplanunterlagen, zu relevanter Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt im Landschaftsraum. Es wird gefordert, spätestens für die Umweltprüfung eine sorgfältige Artenschutzprüfung mit einer Begehung des Planungsgebiets durchzuführen. Vom Rand des Plangebiets seien die planungsrelevanten Arten Schwarzkelchen, Bluthänfling, Mehlschwalbe oder Mäusebussard beobachtet worden und in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet Kiebitz, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star und Turmfalke.</p>	<p>Eine <u>weitere Kartierung</u> ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I), nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Heinsberg, <u>nicht erforderlich</u>.</p> <p>Eine unmittelbare Tötung von Individuen kann durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung vermieden werden: Um sicher zu gehen, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verletzt werden, soll die Baufeldräumung in den Monaten September bis einschließlich Februar erfolgen, außerhalb des Brutzeitraums der Vögel. Wenn die Baufeldräumung zu anderen Zeiten erfolgen soll, sind die Flächen im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zuvor zu untersuchen. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Der Fachbeitrag zum Artenschutz (ASP I, Ute Rebstock, Büro für Landschaftsplanung, November 2019) kommt zu dem Ergebnis, dass das Planvorhaben bei Durchführung der geplanten Maßnahmen zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum führt. Unzulässige Auswirkungen treten nicht ein. Die Verwaltung sieht keine Veranlassung bzw. Anhaltspunkte, das Ergebnis der fachlich qualifiziert durchgeführten Artenschutzvorprüfung (ASP I) anzuzweifeln.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Nach der vorzunehmenden Biotoptypen- und Artenkartierung soll eine vertiefende Untersuchung zum Vorkommen der geschützten Arten und die Auswirkungen der Planung auf diese Arten durchgeführt werden.</p> <p>Zusammenfassend fordern die Einwender, den Bebauungsplan und die Fachgutachten im Hinblick auf die genannten Punkte, insbesondere Verkehr, Wasserschutzzone und Artenschutz zu überarbeiten.</p>	<p>Die genannten Belange/Themen werden in der Umweltprüfung und in den Fachgutachten zum Bebauungsplanentwurf abgearbeitet.</p>	
3	<p>Bürger ID 12165: <u>Schreiben vom 15.05.2019, Anlage Lageplan :</u></p>	<p>Es werden Bedenken zum Bebauungsplan VII-4 geäußert und insbesondere eine Verbesserung der verkehrlichen Situation und der Verkehrssicherheit an der L 3 im Ortsteil Uevекoven gefordert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Belastung der Erkelenzer Straße durch Schwerlast- und landwirtschaftlichen Verkehr sei gerade in den Abend- und Morgenstunden erheblich. 2. Insbesondere an den Ortsausgängen und auf der „Geraden“ Richtung Wegberg würde (augenscheinlich) häufig das Tempolimit von 50 km/h überschritten. 3. Teilweise würden beidseits der Erkelenzer Straße Gehwege fehlen. Die daraus resultierende mangelnde Verkehrssicherheit, gerade für Kinder und mobilitätseingeschränkte Personen, wird kritisiert. 	<p>Die Auswirkungen, die sich durch die Erschließung des Gewerbegebiets Erkelenzer Straße voraussichtlich im umliegenden Verkehrswegenetz ergeben werden, wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung betrachtet.</p> <p><u>Zum Ergebnis siehe Bewertung der Stellungnahme durch die Verwaltung unter der Lfd.-Nr. 1 der Abwägungstabelle Öffentlichkeit.</u></p> <p>Im Jahre 2009 wurde für Uevекoven eine verkehrliche Machbarkeitsstudie durchgeführt, die darauf abzielte, den Durchgangsverkehr zu vermindern, insbesondere den LKW-Verkehr aus der Ortslage zu verdrängen. Wie aus der Untersuchung hervorgeht, ist die Belastung (117 LKW/12 Std, 2%) mit LKW eher gering.</p> <p>Eine aktuelle Nachzählung der abendlichen Spitzene stunde (April 2018) hat gegenüber dem Jahr 2009 keine Veränderung der Verkehrsbelastung ergeben. Ob und in welchem Umfang Tempolimits überschritten werden kann qualitativ nur mittels Messungen bewertet wurden. Subjektiv kann der Eindruck nachvollzogen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>4. Ebenso wird das Fehlen von Radwegen entlang der Erkelenzer Straße bemängelt.</p> <p>5. Die Abbiegespuren am Knotenpunkt Erkelenzer Straße/Grenzlandring seien nicht lichtsignalanlagengeregelt und würden angesichts der erlaubten hohen Fahrgeschwindigkeit ein erhebliches Risiko, insbesondere für Kinder darstellen.</p> <p>6. Die Erkelenzer Straße sei streckenweise nicht beleuchtet.</p> <p>In der möglichen Ansiedlung einer Tankstelle wird ein weiteres Konfliktpotenzial gesehen, durch das sich die ohnehin angespannte verkehrliche Situation verschärfen würde.</p>	<p>Trotz Zunahme des Verkehrs durch die Gewerbegebieterschließung bleibt aus verkehrsgutachterlicher Sicht insgesamt festzuhalten, dass sich die Verkehrsqualität für die Verkehrsströme auf der Erkelenzer Straße im Bereich des geplanten Gewerbegebiets in der Ortslage Uevекoven nicht verschlechtern wird. Es wird zu jeder Zeit die Qualitätsstufe A (beste Stufe) erreicht. Dementsprechend lässt sich aus der Erschließung des Gewerbegebiets (sowohl mit oder ohne Ansiedlung einer Tankstelle) kein zwingendes Erfordernis für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Erkelenzer Straße, wie z. B. Einbau von Querungshilfen, Anlage von Radwegen usw., ableiten.</p> <p>Der Bebauungsplan VII-4 „Gewerbegebiet Erkelenzer Straße“ wird als sog. Angebotsbepauungsplan aufgestellt, in dem ein (gegliedertes) Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Art der baulichen Nutzung festgesetzt wird. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO gehören u.a. Tankstellen zu den allgemein zulässigen Nutzungen in einem Gewerbegebiet. Da das konkrete Ansiedlungsinteresse eines Tankstellenbetreibers für das Plangeiet besteht, wurde im Bebauungsplan hierauf eingegangen. Die Umsetzung der Ansiedlung stellt zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens jedoch nur eine Nutzungsmöglichkeit dar, die nicht zwingend verwirklicht werden wird und deren Zulässigkeit sich nicht allein nach dem Bebauungsplan richten wird, sondern auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
			<p>Die Bauleitplanung soll in planerisch gebotenen Maße zur Konfliktlösung beitragen. Sie kann und muss aber nicht sämtliche Konflikte lösen, die sich aus der Errichtung und dem Betrieb eines Vorhabens bzw. einer Nutzung ergeben, insbesondere nicht solcher, die sich auf der Genehmigungsebene nach anderen rechtlichen Vorschriften regeln. Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen bzw. ggf. Auflagen für die Genehmigungsfähigkeit einer Tankstelle im Plangebiet sind dementsprechend auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu klären.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Ansiedlungsinteresse eines Tankstellenbetreibers ist eine verkehrstechnische Untersuchung erfolgt (<i>Erschließung „Alte Ziegelei“ in Wegberg-Uevekoven, Bau einer ...-Tankstelle an der Erkelenzer Straße (L3)“</i>, Dipl.-Ing. Alwin Gietemann, Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen, Geilenkirchen im April 2018). Diese kommt, unter Zugrundelegung eines sog. worst-case, zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>„(...) Die Verkehrsströme auf der Erkelenzer Straße (L 3) werden auch nach dem Bau der geplanten Tankstelle weiterhin zu jeder Zeit die Qualitätsstufe A erreichen. Durch den, durch die neue Tankstelle bedingten, zusätzlichen Verkehr tritt somit keine Verschlechterung der vorhandenen Verkehrsverhältnisse ein.</i></p> <p><i>Der zusätzliche Tankstellenverkehr kann von der Erkelenzer Straße (L 3) problemlos bewältigt werden. Nur für die Einbieger von der neuen Tankstelle in die Erkelenzer Straße (L 3) ergibt sich in den Spitzenstunden teilweise die Qualitätsstufe B.</i></p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Die Erarbeitung eines (langfristigen, bindenden) Verkehrskonzepts für den Ortsteil Uevекoven wird ange-regt.	<p><i>Sie werden vom bevorrechtigten Verkehr auf der Erkelenzer Straße (L 3) leicht beeinflusst und müs-sen daher mit geringen Wartezeiten rechnen, die aber unproblematisch sind. Die Erkelenzer Straße (L 3) in Uevекoven bleibt somit auch nach dem Bau der geplanten Tankstelle ausreichend leistungsfähig. Es werden auch weiterhin noch genügend Kapazitätsreserven vorhanden sein. Negative Auswirkungen durch die neue Tankstelle auf die benachbarte Einmündung der geplanten Erschließungsstraße des Gewerbege-bietes sind nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Zusätzliche bauliche Maßnahmen wie die Herstellung eines Linksabbiegestreifens für die geplante Tank-stelle sind nicht notwendig. Auch die Einrichtung eines verdeckten Linksabbiegestreifens (RASt 06, Bild 103) mittels Markierung, wie an der benachbar-ten Einmündung der geplanten Erschließungsstraße des Gewerbegebietes vorgesehen, erscheint an die-ser Stelle nicht nötig, ist jedoch aufgrund der 8,50 m breiten Fahrbahn in diesem Bereich ohne Probleme möglich.“</i></p> <p>Ein Gesamtverkehrskonzept für Uevекoven ist weder Voraussetzung noch Gegenstand der Bauleitpla-nung.</p>	
4	Bürger ID 12164: <u>Schreiben vom</u> <u>15.05.2019</u>	Laut Punkt 4.1. der Begründung zum Bebauungsplan-vorentwurf solle die Anbindung der Planstraße an die L 3 mit einer T-Einmündung erfolgen.	Grundsätzlich hat die Anlage eines Kreisverkehrs eine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung, allerdings nur im Nahbereich der Zufahrten, bzw. der Ausfahr-ten.	Die Hinweise wer-den zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Dies wird, besonders im Hinblick auf den parallel verlaufenden Schulweg verbunden mit einem zu erwartenden Anstieg des Verkehrsaufkommens, kritisch und als erhebliches Gefahrenpotenzial gesehen.</p> <p>Die Einwander fordern, zu prüfen, ob hier nicht geeignetere Formen der Anbindung (Kreisverkehr o.ä.) möglich sind, die neben der Erschließung des Gewerbegebiets auch Aspekte wie Temporeduzierung und Verkehrsberuhigung berücksichtigen würden.</p>	<p>Die Auswirkungen, die sich durch die Erschließung des Gewerbegebiets Erkelenzer Straße voraussichtlich im umliegenden Verkehrswegenetz ergeben werden, wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung betrachtet. <u>Zum Ergebnis siehe Bewertung der Stellungnahme durch die Verwaltung unter der lfd.-Nr. 1 der Abwägungstabelle Öffentlichkeit.</u></p> <p>Trotz Zunahme des Verkehrs durch die Gewerbegebietserschließung bleibt aus fachgutachterlicher Sicht insgesamt festzuhalten, dass sich die Verkehrsqualität für die Verkehrsströme auf der Erkelenzer Straße im Bereich des geplanten Gewerbegebiets in der Ortslage Uevекoven nicht verschlechtern wird. Es wird zu jeder Zeit die Qualitätsstufe A (beste Stufe) erreicht. Dementsprechend lässt sich aus der Erschließung des Gewerbegebiets (sowohl mit oder ohne Ansiedlung einer Tankstelle) kein zwingendes Erfordernis für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Erkelenzer Straße, wie z. B. Einbau von Querungshilfen, Anlage von Radwegen usw., ableiten.</p> <p>Nach den Ergebnissen der verkehrstechnischen Berechnungen (April 2018) ergibt sich auch keine Notwendigkeit für den Bau eines Kreisverkehrs.</p>	<p>Die Anregung (Prüfung Kreisverkehr) wird nicht berücksichtigt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
5	<p>Bürger ID 12263: <u>Schreiben vom 17.05.2019, Anlage</u></p> <p><u>„Antrag der Bürgergruppe Uevекoven zur Verkehrsberuhigung der Erkelenzer Straße“ vom 04.05.2015</u></p>	<p>Es wird eine fachliche Stellungnahme erwartet, welche Maßnahmen im Zuge der Erschließung des Gewerbegebiets Erkelenzer Straße umgesetzt werden können. Folgende Punkte werden angeführt bzw. gefordert:</p> <p>1. „Mit Erschließung des Gewerbegebiets ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen in der Ortsdurchfahrt Uevекoven zu rechnen. Deshalb müssen Planungen von Beginn an die Verkehrsflüsse berücksichtigt und so gelenkt werden, dass der zu- und abfließende</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
	<u>mit 229 Unterschriften von Unterstützenden</u>	<p>Verkehr über den Grenzlandring geführt wird. Dies soll durch geeignete Maßnahmen den Verkehrsteilnehmern sichtbar gemacht werden (Schilder, Fahrbahnmarkierungen). In diesem Zusammenhang ist die Einfahrt zum Gewerbegebiet in einem Kreisverkehr auf der L 3 einzubinden, um den aus Richtung Wegberg kommenden Verkehr zu bremsen und die Ein- und Ausfahrtsituation zu regulieren.</p> <p>2. Das Gewerbegebiet liegt an der L 3, die zugleich offizieller Schulweg zum Schulzentrum mit Grund-, Haupt-, Realschule und Gymnasium ist. Deshalb ist im Planungsverfahren sicher zu stellen, dass durch eine sichere Verkehrsführung, die Schüler und anderen fahrradfahrenden oder zu Fuß gehenden Verkehrsteilnehmer die Strecke ohne Risiko nutzen können.</p> <p>3. Im Planungsverfahren muss auch die Querung des Grenzlandrings für Fahrradfahrer und Fußänger mit einbezogen werden, zumal, wenn eine Tankstelle im Gewerbegebiet gebaut werden sollte.</p>	<p>Im Jahre 2009 wurde für Uevekoven eine verkehrliche Machbarkeitsstudie durchgeführt, die darauf abzielte, den Durchgangsverkehr zu vermindern, insbesondere den LKW-Verkehr aus der Ortslage zu verdrängen. Der LKW-Anteil beträgt allerdings nur 2 %. Grundsätzlich hat die Anlage eines Kreisverkehrs eine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung, allerdings nur im Nahbereich der Zufahrten, bzw. der Ausfahrten. Nach den Ergebnissen der verkehrstechnischen Berechnungen (April 2018) im Zusammenhang mit dem Ansiedlungsinteresse eines Tankstellenbetreibers im Plangebiet ergibt sich jedoch <u>keine Notwendigkeit</u> für den Bau eines Kreisverkehrs.</p> <p>Die Auswirkungen, die sich durch die Erschließung des Gewerbegebiets Erkelenzer Straße voraussichtlich im umliegenden Verkehrsnetz ergeben werden, wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung betrachtet. <u>Zum Ergebnis siehe Bewertung der Stellungnahme durch die Verwaltung unter der lfd.-Nr. 1 der Abwägungstabelle Öffentlichkeit.</u></p> <p>Trotz Zunahme des Verkehrs durch die Gewerbegebietserschließung bleibt aus fachgutachterlicher Sicht insgesamt festzuhalten, dass sich die Verkehrsqualität für die Verkehrsströme auf der Erkelenzer Straße im Bereich des geplanten Gewerbegebiets in der Ortslage Uevekoven nicht verschlechtern wird. Es wird zu jeder Zeit die Qualitätsstufe A (beste Stufe) erreicht.</p>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		<p>4. Im Planungsverfahren muss außerdem in geeigneter Form ein Konzept erstellt werden, dass die Auswirkungen der zu erwartenden Verkehrsflüsse auf die Ortsdurchfahrt Uevekoven beschreibt und verkehrsberuhigende Maßnahmen vorschlägt. Die Gefahrenpunkte "Am Wasserwerk/ Grobenweg/ Erkelenzer Straße" und „An der Kapelle“ im Kreuzungsbereich ".Erkelenzer Straße/ Barbarastraße" sind offensichtlich.</p> <p>5. Deshalb müssen der Schwerlastverkehr und die landwirtschaftlichen Gespanne sowie die saisonalen Rübentransporte um Uevekoven herumgeleitet werden. Dies erfordert nach Einrichtung der Vorschrift auch eine Kontrolle.“</p>	<p>Dementsprechend lässt sich aus der Erschließung des Gewerbegebiets (sowohl mit oder ohne Ansiedlung einer Tankstelle) kein zwingendes Erfordernis für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Erkelenzer Straße, wie z. B. Einbau von Querungshilfen, Anlage von Radwegen usw., ableiten. Nach den Ergebnissen der verkehrstechnischen Berechnungen (April 2018) ergibt sich auch keine Notwendigkeit für den Bau eines Kreisverkehrs. Ein Gesamtverkehrskonzept für Uevekoven ist im Übrigen weder Voraussetzung noch Gegenstand der Bauleitplanung. Maßnahmen der Verkehrsführung und –sicherung sowie deren Kontrolle sind ebenfalls nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p>	
6	<p>Bürger ID 12261: <u>Schreiben vom 17.05.2019</u></p>	<p>Es werden Bedenken gegen die Umsetzung des Bebauungsplans geäußert und aus folgenden Gründen Widerspruch gegen den Plan in der vorgelegten Form angemeldet:</p> <p>Durch diese „Vergrößerung“ würde der östliche Teil der bisherigen Wiesenflächen südlich des Plangebiets vom restlichen Gelände abgeschnitten und die Fläche falle für dort oft zu beobachtendes Rehwild und andere Tierarten weg. Nach Angabe der Einwender würden dort bzw. im Plangebiet eine Vielzahl von Vogelarten leben und brüten und ebenso eine Vielzahl von Insekten, Schmetterlingen und Libellen. Auch Fledermäuse würden beobachtet. Dies solle durch eine geeignete Organisation, wie z. B. den NABU untersucht werden.</p>	<p>Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans VII-4 hat eine Fläche von rund sechs Hektar (6 ha) und umfasst in der Gemarkung Wegberg (4539), Flur 26 die Flurstücke mit den Nummern 180, 213, 214, 215, 216, 217 sowie Teile aus den Flurstücken mit den Nummern 80 und 218. Er erstreckt sich auf die gesamte Grundstücksfläche des ehemaligen Ziegeleigeländes (ausgenommen südlich angrenzende Wiesenflächen) und nicht nur auf bereits ehemals bebaute bzw. versiegelte Flächen.</p> <p>Zu dem Bebauungsplan wurde fachlich qualifiziert eine Artenschutzvorprüfung (ASP I) durchgeführt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Es wird befürchtet, dass mit Errichtung einer Tankstelle im Nordosten des Plangebiets der Wildwechsel der Rehe vom Wasserwerk aus auf das Gelände der ehemaligen Ziegelei wegfallen wird. Eine Tankstelle, ggf. mit Shop und Waschanlage Selbstwaschanlage, stelle eine unakzeptable Störung dar.</p> <p>Der Bebauungsplan stehe Naturschutz und Tierwohl entgegen.</p>	<p>Darin wurden die anzutreffenden Arten sowie planbedingt mögliche Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Auswirkungen erfasst, bewertet und dokumentiert.</p> <p>Das Reh gehört nicht zu den geschützten Arten. Es ist im Landschaftsraum weit verbreitet und häufig. Eine Verdrängung in benachbarte Lebensräume wird daher nicht als Konflikt bewertet.</p> <p>Wesentliches Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiedernutzung der Flächen einer ehemaligen Ziegelei in Uevekoven. Die Bauleitplanung ist daher standortgebunden und ohne räumliche Alternativen. Der Wiedernutzung der Gewerbeflächenbrache am Ortseingang von Uevekoven wird hier, aus städtebaulichen Gründen und unter Berücksichtigung der betroffenen Umweltbelange, Vorrang gegenüber z. B. einem Erwerb und Rückbau der vorhandenen Bebauung auf Kosten der öffentlichen Hand eingeräumt.</p> <p>Die Wiedernutzung des ehemaligen Ziegeleigeländes entspricht dem in § 1 Abs. 5 BauGB verankerten Grundsatz einer nachhaltigen Stadtentwicklung, da für die gewerbliche Nutzung eben gerade nicht bisher unbebaute Flächen (im Außenbereich) neu erschlossen werden („Innenentwicklung vor Außenentwicklung“). Dies gilt auch bzw. insbesondere bei einer möglichst effizienten Ausnutzung der Grundstücksflächen im Plangebiet, d. h. bei Vergrößerung der Versiegelungsmöglichkeit an dem bestehenden Gewerbestandort.</p>	